

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 70/2002 der Kommission vom 16. Januar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
* Verordnung (EG) Nr. 71/2002 der Kommission vom 15. Januar 2002 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	3
* Verordnung (EG) Nr. 72/2002 der Kommission vom 16. Januar 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates hinsichtlich der Qualitätsbewertung der Verdienststrukturstatistik ⁽¹⁾	7
Verordnung (EG) Nr. 73/2002 der Kommission vom 16. Januar 2002 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	14
Verordnung (EG) Nr. 74/2002 der Kommission vom 16. Januar 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	17
* Richtlinie 2001/114/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung	19
* Richtlinie 2001/115/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungsstellung	24

Rat

2002/34/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 20. Dezember 2001 zur Änderung der Beschlüsse des Rates vom 25. Juni 2001, vom 22. Dezember 2000, vom 25. Juni 1997 und vom 22. März 1999 betreffend das Tagegeld des zum Generalsekretariat des Rates abgestellten Angehörigen der Streitkräfte der Mitgliedstaaten und nationalen Experten** 29

Kommission

2002/35/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 16. Januar 2002 zur Änderung der Entscheidung 2001/783/EG hinsichtlich der Schutz- und Kontrollzonen im Zusammenhang mit der Blauzungkrankheit in Italien ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 26)** 31

2002/36/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 16. Januar 2002 zur Änderung der Entscheidung 93/693/EG hinsichtlich der Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in Drittländern ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 27)** 32

2002/37/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 15. Januar 2002 zur sechsten Änderung der Entscheidung 2001/740/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 78)** 34

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-Überwachungsbehörde

- ★ **Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 174/01/KOL vom 8. Juni 2001 für ein koordiniertes Kontrollprogramm für 2001 zur Sicherung der Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse** 42
- ★ **Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 253/01/KOL vom 8. August 2001 über die Fördergebietskarte und das Beihilfenniveau in Island (Beihilfe Nr. 00-002)** 49

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6 August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 279 vom 23.10.2001)** 58



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 70/2002 DER KOMMISSION
vom 16. Januar 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 16. Januar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	58,8
	204	120,0
	212	110,5
	624	74,0
	999	90,8
0707 00 05	052	137,0
	220	249,0
	628	242,2
	999	209,4
0709 90 70	052	209,1
	204	283,6
	220	212,2
	999	235,0
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	55,9
	204	58,4
	212	47,0
	220	48,4
	508	13,4
	999	44,6
0805 20 10	052	58,3
	204	105,1
	999	81,7
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	53,5
	204	85,3
	464	72,0
	624	78,2
	999	72,3
	0805 50 10	052
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	600	48,4
	999	51,3
	060	41,6
	400	112,8
	404	96,8
	720	113,0
0808 20 50	728	105,5
	999	93,9
	400	122,7
	512	64,6
	720	88,1
	999	91,8

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 71/2002 DER KOMMISSION
vom 15. Januar 2002
zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter
verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der

Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2002

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 141 vom 28.5.2001, S. 1.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	60,62	450,61	554,70	37,46
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	29,06	216,02	265,91	17,96
1.40	Knoblauch 0703 20 00	149,44	1 110,84	3 367,42	92,34
1.50	Porree ex 0703 90 00	59,43	441,77	543,81	36,72
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	55,28	410,92	505,84	34,16
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	31,05	230,81	284,12	19,19
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	74,29	552,23	679,79	45,90
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	56,49	419,92	516,91	34,91
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	90,36	671,69	826,84	55,83
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	75,32	559,89	689,22	46,54
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	96,47	717,09	882,72	59,61
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	410,19	3 049,12	3 753,40	253,45
1.170	Bohnen:				
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten. Phaseolus-Arten.) ex 0708 20 00	187,55	1 394,16	3 716,19	115,89
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp., vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	142,11	1 056,37	1 300,38	87,81
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	157,74	1 172,56	1 443,40	97,47
1.190	Artischocken 0709 10 00	—	—	—	—
1.200	Spargel:				
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	603,86	4 488,82	5 525,66	373,13
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	295,07	2 193,40	2 700,04	182,32
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	119,87	891,04	1 096,86	74,07

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (<i>Apium graveolens</i> L., var. <i>Dulce</i> (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	135,14	1 004,56	1 236,60	83,50
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	744,83	5 536,69	6 815,57	460,23
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	182,24	1 354,71	1 667,63	112,61
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	75,64	562,30	692,19	46,74
2.10	Esskastanien (<i>Castanea</i> -Arten), frisch ex 0802 40 00	176,48	1 311,86	1 614,88	109,05
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	102,08	758,81	934,08	63,08
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 00	138,97	1 033,07	1 271,69	85,87
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	88,31	656,44	808,07	54,57
2.60	Süßorangen, frisch:				
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	—	—	—	—
2.60.2	— Naveln, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	—	—	—	—
2.60.3	— andere 0805 10 50	—	—	—	—
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:				
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	—	—	—	—
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	—	—	—	—
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	—	—	—	—
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	—	—	—	—
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>), frisch ex 0805 30 90 ex 0805 90 00	131,31	976,12	1 201,59	81,14
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:				
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	58,50	434,87	535,32	36,15
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	64,94	482,73	594,23	40,13

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	309,10	2 297,71	2 828,44	190,99
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	38,98	289,76	356,69	24,09
2.120	andere Melonen:				
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	63,24	470,09	578,67	39,08
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	162,65	1 209,05	1 488,32	100,50
2.140	Birnen				
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>), Birnen, Ya (<i>Pyrus bretschneideri</i>) ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	208,50	1 549,85	1 907,83	128,83
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	399,25	2 967,84	3 653,35	246,70
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	211,84	1 574,71	1 938,44	130,90
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	316,08	2 349,61	2 892,33	195,31
2.190	Pflaumen 0809 40 05	195,55	1 453,62	1 789,38	120,83
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	340,71	2 532,68	3 117,69	210,53
2.205	Himbeeren 0810 20 10	848,90	6 310,30	7 767,86	524,54
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	1 598,12	11 879,63	14 623,60	987,48
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	127,40	947,03	1 165,77	78,72
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	167,18	1 242,72	1 529,77	103,30
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	197,39	1 467,33	1 806,26	121,97
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	189,54	1 408,95	1 734,39	117,12

VERORDNUNG (EG) Nr. 72/2002 DER KOMMISSION
vom 16. Januar 2002
zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates hinsichtlich der Qualitätsbewertung der Verdienststrukturstatistik
 (Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
 gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
 gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und Arbeitskosten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,
 in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) 530/1999 erfordert Durchführungsmaßnahmen hinsichtlich des Inhalts und der Bewertungskriterien des Qualitätsberichts, der der Europäischen Kommission (Eurostat) nach jedem Bezugszeitraum zu übermitteln ist.
- (2) Die Angaben in diesem Bericht sollen sich auf die Variablen beziehen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 der Kommission vom 8. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Definition und Übermittlung der Informationen über die Verdienststruktur definiert sind⁽²⁾.
- (3) Die Durchführbarkeit und Stichhaltigkeit einiger für den ersten Qualitätsbericht vorgesehener Bestandteile wird von Eurostat und den nationalen statistischen Ämtern anhand der Informationen überprüft, die die Mitgliedstaaten geliefert haben.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen befinden sich im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Inhalt und die Bewertungskriterien des in Artikel 10 Absatz 2 von Verordnung (EG) Nr. 530/1999 erwähnten

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 2002

Qualitätsberichts sind in Teil A und B des Anhangs dieser Verordnung festgelegt.

Die aufgeführten Variablen sind in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 der Kommission festgelegt.

(2) Die im Anhang festgelegten Informationen und fakultativen Merkmale oder Aufgliederungen werden angefordert, soweit dies aufgrund von Ausnahmeregelungen in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Strukturstatistiken der Arbeitskosten und der Verdienste, über die Arbeitskräfteerhebung, die strukturelle Unternehmensstatistik und die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen möglich ist.

Artikel 2

Der erste Qualitätsbericht ist für die Verdienststrukturerhebung für das Bezugsjahr 2002 zu liefern.

Er ist Eurostat zusammen mit der Datenlieferung zu übermitteln, und zwar spätestens 24 Monate nach Ende des Bezugszeitraums der Datenerhebung.

Artikel 3

Die Durchführbarkeit und Stichhaltigkeit der fakultativen Bestandteile nach Teil B des Anhangs werden anhand der Informationen überprüft, die die Mitgliedstaaten tatsächlich geliefert haben.

Diese Überprüfung wird von Eurostat und den nationalen statistischen Ämtern durchgeführt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission
 Pedro SOLBES MIRA
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 3.

ANHANG

INHALT UND BEWERTUNGSKRITERIEN DES QUALITÄTSBERICHTS FÜR DIE VERDIENSTSTRUKTURSTATISTIKEN

TEIL A

Verdienststrukturerhebung: aufgerundete Ergebnisse: tabellarische Auswertungen

Häufigkeitsverteilungen und die zugehörigen arithmetischen Mittel und Mediane ⁽¹⁾ sind zu liefern für:

- a) Zahl der Vollzeitarbeitnehmer und
- b) Zahl der Teilzeitarbeitnehmer

aufgegliedert nach jeder der folgenden Variablen:

- Klasse der Brutto-Stundenverdienste sowie Geschlecht;
- Klasse der Brutto-Monatsverdienste sowie Geschlecht;
- Klasse der Brutto-Jahresverdienste sowie Geschlecht;
- Klasse der Jahresurlaubslänge (< 10, 10-19, 20-24, 25-29, 30-34, ≥35 Tage) sowie Geschlecht;
- Klasse der pro Monat bezahlten oder gearbeiteten Stunden (130, 130-139, 140-149, 150-159, 160-169, 170-179, ≥180 Stunden) sowie Geschlecht;
- Abschnitt der NACE Rev. 1 sowie NUTS-Ebene 1;
- Abschnitt der NACE Rev. 1 sowie Geschlecht;
- Beruf (ISCO-88 auf der einstelligen Ebene) sowie Geschlecht;
- Bildungsabschluss (ISCED 0 bis 6) sowie Geschlecht;
- Altersklasse (15-24, 25-54, 55-64, ≥65 Jahre) sowie Geschlecht;
- Dauer der Unternehmenszugehörigkeit (10, 10-19, 20-29, 30-39, ≥40 Jahre) sowie Geschlecht;
- Unternehmensgröße als Zahl der Arbeitnehmer ⁽²⁾.

Beispielsweise für Brutto-Stundenverdienste sowie Geschlecht:

- a) Zahl der Vollzeitarbeitnehmer

Klasse der Stundenverdienste	Männer + Frauen	Nur Männer	Nur Frauen
	Häufigkeit (%)		
Unter 5 EUR 5 bis unter 10 EUR 10 bis unter 15 EUR 15 bis unter 20 EUR 20 bis unter 30 EUR 30 bis unter 40 EUR 40 bis unter 50 EUR 50 EUR und darüber	Diese Klassen der Stundenverdienste sind Anschauungsbeispiele. Jedes Land sollte die Klasseneinteilung so wählen, dass sich eine gleichmäßige Verteilung der Häufigkeiten über die Spanne der Stunden-, Monats- und Jahresverdienste ergibt. Bei Bedarf sind auch für den Jahresurlaub und die pro Monat bezahlten oder gearbeiteten Stunden andere Klassen zu wählen als im obigen Beispiel		
Häufigkeit insgesamt	100 %	100 %	100 %
Gesamtzahl der Arbeitnehmer			
Durchschnitt insgesamt (Euro)			
Median (Euro)			

TEIL B

1. **Stichhaltigkeit:** (Fakultativer Bestandteil)

Eine zusammenfassende Darstellung mit einer Beschreibung der Nutzer und ihres Bedarfs (nach Hauptnutzergruppen) sowie eine Einschätzung der Deckung des Nutzerbedarfs.

⁽¹⁾ Für jede aufgeführte Verteilung ist Folgendes anzugeben: Gesamtzahl der Arbeitnehmer, die relativen Häufigkeiten (%) für jede Größenklasse, der Gesamtdurchschnitt und der Median, (Arithmetisches Mittel und Median entfallen für die Merkmale NACE Rev.1, NUTS 1, Beruf oder Bildungsabschluss.)

⁽²⁾ Sechs Größenklassen für die Gesamtzahlen der Arbeitnehmer; 1-9, 10-49, 50-249, 250-499, 500-999, 1000 und darüber. Die erste dieser sechs Größenklassen ist für die Strukturerhebung 2002 fakultativ.

2. Genauigkeit

2.1. Stichprobenfehler

2.1.1. Zufallsstichprobe

2.1.1.1. Verzerrung (Fakultativer Bestandteil)

Schätzung etwaiger Verzerrungen aufgrund des Schätzverfahrens.

2.1.1.2. Varianz

— Variationskoeffizienten ⁽¹⁾ für die Bruttogesamtverdienste mit gesonderten Angaben zumindest über den Monatsverdienst (Stunden- und Jahresverdienst sind fakultativ) für:

- a) Vollzeitarbeitnehmer;
- b) Teilzeitarbeitnehmer,

aufgegliedert nach:

- Abschnitt der NACE Rev. 1 sowie Geschlecht;
- Beruf (ISCO-88 auf der einstelligen Ebene) sowie Geschlecht;
- Altersklasse (15-24, 25-54, 55-64, ≥ 65 Jahre) sowie Geschlecht;
- Abschnitt der NACE Rev. 1 sowie NUTS-Ebene 1; (fakultativer Bestandteil);
- Bildungsabschluss (ISCED 0 bis 6) sowie Geschlecht (fakultativer Bestandteil).

— Variationskoeffizienten mit Angaben für die gearbeiteten Stunden pro Monat für:

Vollzeitarbeitnehmer, aufgegliedert nach:

- Abschnitt der NACE Rev. 1 sowie Geschlecht;
- Beruf (ISCO-88 auf der einstelligen Ebene) sowie Geschlecht;
- Altersklasse (15-24, 25-54, 55-64, ≥ 65 Jahre) sowie Geschlecht;
- Abschnitt der NACE Rev. 1 sowie NUTS-Ebene 1; (fakultativer Bestandteil);
- Bildungsabschluss (ISCED 0 bis 6) sowie Geschlecht (fakultativer Bestandteil).

2.1.2. Nicht-Zufallsstichprobe

Falls Nicht-Zufallsstichproben verwendet werden, sind die möglichen Ursachen für einen Mangel an Genauigkeit zu beschreiben.

2.2. Systematische Fehler

2.2.1. Erfassungsfehler

- Beschreibung der wesentlichen Fehlklassifikationen und der bei der Datenerhebung festgestellten Unter- und Übererfassungsprobleme ⁽²⁾;
- Beschreibung der Methoden, die zur Behandlung dieser Fehler benutzt werden;
- Quoten der Fehlklassifikationen sowie der Unter- und Übererfassung (fakultativer Bestandteil.)

Anmerkung: Falls administrative Einzeldaten verwendet werden, ist eine entsprechende Analyse auf der Basis der Verwaltungsbezugsdatei vorzulegen.

2.2.2. Messfehler

- Beschreibung der Methoden, die zur Bewertung von Messfehlern benutzt werden ⁽³⁾;
- Bewertung der Verzerrung und eine Beschreibung der Schätzfunktionen, die verwendet wurden, um die Verzerrung für ein Hauptmerkmal, etwa die Monatsverdienste, zu berichtigen.

⁽¹⁾ Der Variationskoeffizient ist das Verhältnis der Quadratwurzel der Varianz der Schätzfunktion zum Erwartungswert. Zu seiner Schätzung dient das Verhältnis der Quadratwurzel der Schätzung der Stichprobenvarianz zum Erwartungswert. Zusammen mit dem Variationskoeffizienten sind der zugehörige Zähler und Nenner zu liefern. Bei der Schätzung der Stichprobenvarianz ist der Stichprobenplan zu berücksichtigen.

⁽²⁾ Fehlklassifikation liegt vor, wenn zur Zielgesamtheit gehörende Einheiten falsch klassifiziert werden. Untererfassung liegt vor, wenn (neue) Einheiten nicht (weder über tatsächliche Entstehungen noch über Aufspaltungen) in die Auswahlgrundlage einbezogen oder wenn Einheiten falsch klassifiziert werden. Die Schattenwirtschaft ist hiervon nicht betroffen. Übererfassung liegt vor, wenn Einheiten entweder falsch klassifiziert werden oder tatsächlich außerhalb des Erfassungsbereichs liegen (z. B.: Tatsächlicher Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit fällt nicht unter NACE Rev. 1 C-K.) oder wenn die Einheiten in der Praxis gar nicht existieren.

⁽³⁾ Messfehler sind Fehler, die bei der Datenerhebung auftreten. Messfehler können mehrere Ursachen haben, unter anderem das Erhebungsinstrument (Vordruck oder Fragebogen), den Befragten, das Informationssystem, die Art der Datenerhebung oder den Interviewer.

2.2.3. Verarbeitungsfehler (fakultative Bestandteile)

Verarbeitungsfehler sind Fehler, die bei Verarbeitungsvorgängen nach der Datensammlung auftreten, z. B. bei der Dateneingabe, beim Lochen, bei der Codierung, beim Editieren, bei der Gewichtung oder beim Tabellieren.

- Die Fehlerquoten bei der Dateneingabe oder beim Kodieren für die Hauptvariablen, z. B.:
 - Bruttogesamtverdienst für das Bezugsjahr;
 - Bruttogesamtverdienst für den Bezugsmonat;
 - Zahl der im repräsentativen Monat bezahlten oder gearbeiteten Stunden.
- Methodische Anmerkungen zur Schätzung dieser Quoten ⁽¹⁾.
- Bewertung der Verzerrung und der Varianz aufgrund von Verarbeitungsfehlern.

2.2.4. Non-response-Fehler

- Unit-Response-Quote ⁽²⁾.
- Item-Response-Quote für die Hauptmerkmale (z. B. Monats- und Jahresverdienste sowie gearbeitete Stunden). Diese Quote ist das Verhältnis zwischen der Zahl der Antworten je Frage zur Zahl der betroffenen Befragten.
- Eine Beschreibung der zur Schätzung von Antwortausfällen (Imputation) und/oder Neugewichtung verwendeten Methoden.

Anmerkung: Falls administrative Einzeldaten verwendet werden, tritt an die Stelle der Non-response die Nichtverfügbarkeit des administrativen Datensatzes oder der Frageposition (item)

- Eine Beschreibung der Gründe für die Ausfälle und eine Bewertung der Non-response-Verzerrung für eine der Hauptfragen im Fragebogen, z. B. der Frage nach dem Monats- oder dem Jahresverdienst oder nach den gearbeiteten Stunden.

2.2.5. Modellannahmefehler

Bericht ⁽³⁾ über folgende Modelle, soweit benutzt:

- um sicherzustellen, dass ein repräsentativer Monat ausgewählt worden ist;
- zur Anpassung des Rechnungs- oder Steuerjahres an das Kalenderjahr;
- um sicherzustellen, dass die Abschnitte C bis K der NACE Rev. 1 für alle Unternehmen vollständig abgedeckt werden (mindestens für die Unternehmen mit zehn oder mehr Arbeitnehmern);
- zur Kombination von Daten aus Verwaltungsquellen und aus Erhebungen.

Anmerkung: Werden administrative Einzeldaten verwendet, so ist die Entsprechung zwischen den administrativen Ansätzen und den theoretischen statistischen Ansätzen zu erläutern.

3. Übermittlungsfristen und Pünktlichkeit

- Haupttermine der Erhebung wie die den Befragten in den Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Fristen, Versandtermine der Fragebogen und Mahnungen, Nachfassaktionen oder der Zeitraum der Befragungen,
- Haupttermine für die Phase nach der Erhebung, zum Beispiel Start- und Endtermin der Vollständigkeits-, Codier- und Plausibilitätskontrolle, Termine der Qualitätsprüfung (Kongruenz der Ergebnisse) und der Maßnahmen zur Geheimhaltung,
- Haupttermine für die Bereitstellung der Ergebnisse wie die Termine der Berechnung und Verbreitung der vorläufigen und endgültigen Ergebnisse.

Anmerkung: Die Pünktlichkeit der Datenübermittlung an Eurostat wird anhand der Verordnung evaluiert, die die Periodizität und die Fristen für die Datenübermittlung festlegt.

4. Zugänglichkeit und Klarheit

- Ein Exemplar der Veröffentlichung(en) oder Angabe der Fundstelle(n),
- Angabe der Ergebnisse, die gegebenenfalls den Meldeeinheiten übermittelt werden, die in der Stichprobe enthalten sind,
- Angaben zum Ergebnisverbreitungsplan (z. B.: Wer erhält Ergebnisse?),
- jeweils ein Exemplar aller Methodikunterlagen mit Bezug auf die gelieferten Statistiken oder ein Verweis auf diese Unterlagen.

⁽¹⁾ Die Messungen der Fehlerquoten lassen sich mit Standardmethoden der Qualitätskontrolle durchführen, beispielsweise durch die Überprüfung der Qualität einer Teilstichprobe der verarbeiteten Fragebogen (um die Fehlerquoten entweder während der Eingabephase oder während der Editierung durch NSA-Mitarbeiter zu kontrollieren).

⁽²⁾ Die Quote ist das Verhältnis zwischen der Zahl der betroffenen Befragten zur Zahl der an die Auswahlgesamtheit versandten Fragebögen.

⁽³⁾ Die Anmerkungen sollten beispielsweise das Verfahren zur Auswahl dieser Modelle (d. h. warum ein bestimmtes Modell den anderen vorgezogen wurde), unter Umständen mit Angabe des jeweiligen Schätzfehlers der einzelnen Schätzungen umfassen, ebenso Elemente zur Überprüfung der dem Modell zugrundeliegenden Annahmen, zum Test der Vorhersagekraft des Modells anhand historischer Daten, zum Vergleich der mit dem Modell erzeugten Ergebnisse mit verwandten Datenquellen, zum Einsatz von Screening- und Kreuzvalidierungsuntersuchungen, zum Test der Sensitivität des Modells gegenüber der Schätzung von Parametern und zur Validierung der in das Modell eingegebenen Daten.

5. **Vergleichbarkeit**

5.1. *Geografische Vergleichbarkeit*

Es ist ein Vergleich der nationalen mit den europäischen Konzepten zu übermitteln, falls bei den übermittelten Ergebnissen Unterschiede vor allem bei der Definition der statistischen Einheiten, der Bezugsgesamtheit, den Klassifikationen und den Definitionen der Variablen bestehen. Die Unterschiede sind zu quantifizieren.

Anmerkung: Falls Klassifikationen und Einheiten des Registers verwendet werden, sollte die Qualität dieser Informationen dem Qualitätsbericht des Registers entnommen werden.

5.2. *Zeitliche Vergleichbarkeit*

Ausführliche Angaben zu Änderungen von Definitionen, des Erfassungsbereichs oder der Methoden gegenüber der vorhergehenden Verdienststrukturerhebung und eine Abschätzung der Auswirkung nicht vernachlässigbarer Veränderungen.

6. **Kohärenz**

Anmerkung: Dieser Abschnitt hat zwei Ziele. Es soll zunächst die Nutzer über konzeptionelle Unterschiede informieren, die zwischen mehreren Quellen für Variablen, die sehr ähnlich sind und in statistischen Veröffentlichungen üblicherweise dieselbe Bezeichnung tragen, bestehen, und sie sollen Informationen an die Hand bekommen, um bewerten zu können, wie der Übergang von einem zum anderen Konzept vonstatten geht. Zum anderen soll überprüft werden, inwieweit Statistiken, die konzeptionell grundsätzlich einigermaßen kohärent sind, vergleichbare Ergebnisse für dasselbe Jahr und dieselbe Bezugsgesamtheit liefern. Mit dieser Zielrichtung sollten Statistiken über die Verdienststruktur mit anderen an Eurostat übermittelten Statistiken verglichen und dabei beispielsweise berücksichtigt werden, dass die Verdienststrukturerhebung (VSE) auf örtlichen Einheiten basiert, die zu Unternehmen mit zehn oder mehr Arbeitnehmern gehören.

6.1. *Kohärenz mit der Struktur der Arbeitnehmer in der Arbeitskräfteerhebung für denselben Bezugszeitraum*

Die Struktur der VSE sollte mit der Struktur der Arbeitskräfteerhebung (AKE) verglichen werden, da den beiden Erhebungen mehrere Variablen gemeinsam sind. Insbesondere sind Kreuzanalysen der Struktur der Arbeitnehmer in der VSE und der AKE in Prozentsätzen auszudrücken, und zwar gesondert für Vollzeit- und Teilzeitarbeiter. In den Kreuztabellierungen sollten folgende Merkmale verwendet werden:

- Geschlecht, Alter und Wirtschaftszweig (NACE Rev. 1 auf der Abschnittsebene);
- Geschlecht, Alter und Bildungsabschluss (ISCED 0 bis 6);
- Geschlecht, Alter und Beruf (ISCO-88 auf der einstelligen Ebene).

Es sollten folgende Altersklassen verwendet werden: 15-24, 25-54, 55-64, 65 Jahre oder älter.

6.2. *Kohärenz mit absoluten Zahlen aus der Arbeitskräfteerhebung für denselben Bezugszeitraum (für die Verdienststrukturerhebung 2002 fakultativ)*

In der folgenden Tabelle sind die Gemeinsamkeiten beider Quellen zusammengefasst.

	Verdiensststrukturerhebung (VSE)	Arbeitskräfteerhebung (AKE)
Statistische Einheit	Örtliche Einheit	Haushalt
Erhebungsbereich	NACE Rev. 1, Abschnitt C-K, M-O	NACE Rev. 1, Abschnitt C-K, M-O
Variablen, die für beide Quellen zu vergleichen sind	Zahl der Arbeitnehmer, gesondert nach Vollzeit und Teilzeit, sowie nach Geschlecht Zahl der gearbeiteten Stunden während des repräsentativen Monats (oder in einem normalen Arbeitsmonat).	Zahl der Arbeitnehmer, gesondert nach Vollzeit und Teilzeit, sowie nach Geschlecht Zahl der gewöhnlich je Woche gearbeiteten Stunden (umgerechnet in Stunden je Monat)
Erforderliche Aufgliederung nach Beruf	ISCO-88 auf der einstelligen Ebene	ISCO-88 auf der einstelligen Ebene
Geforderte Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen	NACE Rev. 1 auf der Abschnittsebene	NACE Rev. 1 auf der Abschnittsebene
Geforderte Aufgliederung nach Regionen	NUTS, Ebene 1	NUTS, Ebene 1

Die Merkmale „Zahl der Arbeitnehmer“ (gesondert aufgeschlüsselt in Vollzeit- und Teilzeitarbeitnehmer sowie nach Geschlecht) und „Zahl der gearbeiteten Stunden“ sind jeweils nach dem Beruf, der Region und dem NACE-Wirtschaftszweig aufzugliedern (dabei sind die NACE-Abschnitte M-O für die VSE 2002 fakultativ). Kreuztabellierungen nach Beruf, Region und Wirtschaftszweig sind nicht erforderlich.

- 6.3. *Kohärenz mit strukturellen Unternehmensstatistiken für dasselbe Jahr: regionale Daten* (für die Verdienststrukturerhebung 2002 fakultativ)

Die Verordnung über die strukturelle Unternehmensstatistik ⁽¹⁾ deckt mit Ausnahme des Abschnitts J alle marktwirtschaftlichen Tätigkeiten in den Abschnitten C bis K der NACE Rev. 1 ab. In der folgenden Tabelle sind die Gemeinsamkeiten beider Quellen zusammengefasst:

	Verdienststrukturerhebung (VSE)	Unternehmensstrukturerhebung (SUS) (jährliche Regionalstatistiken)
Statistische Einheit	Örtliche Einheit	Örtliche Einheit
Erhebungsbereich	NACE Rev. 1, Abschnitt C-K	NACE Rev. 1, Abschnitt C-K außer J
Variablen, die für beide Quellen zu vergleichen sind	Zahl der örtlichen Einheiten in der Grundgesamtheit Jahresbruttogesamtverdienst im Bezugsjahr	11 21 0: Zahl der örtlichen Einheiten 13 32 0: Bruttolöhne und -gehälter
Geforderte Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen	NACE Rev. 1 auf der Abschnittsebene	NACE Rev. 1 auf der Abschnittsebene
Geforderte Aufgliederung nach Regionen	NUTS, Ebene 1	NUTS, Ebene 1

Die Merkmale „Zahl der örtlichen Einheiten“ und „Jahresbruttogesamtverdienst/Löhne und Gehälter“ sind jeweils sowohl nach NACE-Wirtschaftszweig als auch nach Region aufzugliedern. In den Erläuterungen der Hauptunterschiede bei diesen Variablen sollte auf die Unterschiede bei den Konzepten, Definitionen, der Genauigkeit und dem Erfassungsbereich für jede Quelle eingegangen werden. Es sollte versucht werden, Kreuztabellierungen nach NACE und Region durchzuführen.

- 6.4. *Kohärenz mit strukturellen Unternehmensstatistiken für dasselbe Jahr: nationale Daten nach Unternehmensgrößenklasse* (für die Verdienststrukturerhebung 2002 fakultativ)

	Verdienststrukturerhebung (VSE)	Unternehmensstrukturerhebung (SUS) (jährliche Unternehmensstatistiken nach Größenklassen)
Statistische Einheit	Örtliche Einheit	Unternehmen
Erhebungsbereich	NACE Rev. 1, Abschnitt C-K	NACE Rev. 1, Abschnitt C-K
Variablen für den Vergleich beider Quellen	Gesamtzahl der Unternehmen in der Grundgesamtheit Gesamtzahl der Arbeitnehmer in der Grundgesamtheit Jahresbruttogesamtverdienst im Bezugsjahr	11 11 0: Zahl der Unternehmen 16 13 0: Zahl der Arbeitnehmer 13 32 0: Bruttolöhne und -gehälter
Geforderte Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen	NACE Rev. 1 auf der Abschnittsebene	NACE Rev. 1 auf der Abschnittsebene
Geforderte Aufgliederung nach Unternehmensgröße	Zahl der Arbeitnehmer: 1-9 (*), 10-49, 50-249, 250-499, 500-999 und 1 000 + Arbeitnehmer	Zahl der Beschäftigten: 1-9, 10-49, 50-249, 250-499, 500-999 und 1 000 + Personen

(*) Für die Verdienststrukturerhebung (VSE) 2002 fakultativ

Die Merkmale „Zahl der Unternehmen“, „Zahl der Arbeitnehmer“ und „Jahresbruttogesamtverdienst/Löhne und Gehälter“ sind jeweils sowohl nach NACE-Wirtschaftszweig und Unternehmensgröße aufzugliedern. In den Erläuterungen der Hauptunterschiede bei diesen Variablen sollte auf die Unterschiede bei den Konzepten, Definitionen, der Genauigkeit und dem Erfassungsbereich für jede Quelle eingegangen werden. Zum Beispiel sind für die SUS die Zahl der Unternehmen (11 11 0), die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger (Variable 16 13 0) und Löhne und Gehälter (Variable 13 32 0) nicht für alle NACE-Abschnitte im Bereich C bis K verfügbar.

⁽¹⁾ ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 1.

- 6.5. Kohärenz mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für dasselbe Jahr: nationale Daten (für die Verdienststrukturerhebung 2002 fakultativ)

In der folgenden Tabelle sind die Gemeinsamkeiten beider Quellen zusammengefasst:

	Verdienststrukturerhebung (VSE)	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (Tabelle 3: Tabellen nach Wirtschaftszweigen — jährlich (*))
Erhebungsbereich	NACE Rev. 1, Abschnitt C-K, M-O	NACE Rev. 1, Abschnitt C-K, M-O
Variablen für den Vergleich beider Quellen	Gesamtzahl der Arbeitnehmer Jahresbruttogesamtverdienst im Bezugsjahr	Gesamtzahl der Arbeitnehmer D11 Bruttolöhne und -gehälter
Geforderte Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen	NACE Rev. 1 auf der Abschnittsebene	NACE Rev. 1 auf der Abschnittsebene

(*) Europäisches System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, ESVG 95, Datenübertragungsprogramm, Europäische Gemeinschaften 1997 (siehe auch ESVG-95-Fragebogen).

Die Merkmale „Zahl Arbeitnehmer“ und „Jahresbruttogesamtverdienst/Löhne und Gehälter“ sind jeweils nach NACE-Wirtschaftszweig aufzugliedern. Erläuterung der Hauptunterschiede bei den Variablen zwischen den Quellen sind die Unterschiede bei den Konzepten und dem Erhebungsbereich sowie — soweit verfügbar — der Genauigkeit jeder Statistik zu berücksichtigen. Für die VSE 2002 sind die Abschnitte M bis O der NACE Rev. 1 fakultativ.

7. **Vollständigkeit**

Eine Liste der in der Verordnung geforderten Merkmale bzw. Aufgliederungen, die nicht verfügbar sind, und der geplanten Maßnahmen, um diese Lücken zu schließen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 73/2002 DER KOMMISSION
vom 16. Januar 2002
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁵)	Ägypten (⁶)
1006 10 21	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	252,67	84,09	122,00		189,50
1006 20 13	252,67	84,09	122,00		189,50
1006 20 15	252,67	84,09	122,00		189,50
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 20 92	252,67	84,09	122,00		189,50
1006 20 94	252,67	84,09	122,00		189,50
1006 20 96	252,67	84,09	122,00		189,50
1006 20 98	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 30 21	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(⁷)	41,18	(⁷)		96,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	264,00	416,00	252,67	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	256,76	246,18	308,23	293,07	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	274,61	259,45	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	33,62	33,62	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 74/2002 DER KOMMISSION
vom 16. Januar 2002
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.
- (2) Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁴⁾, geregelt worden.
- (3) Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG muss die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.
- (4) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Lässt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um

die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

- (5) Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, dass die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.
- (6) Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 16. Januar 2002

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 31.3.1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 30.12.1977, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Januar 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 10 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

RICHTLINIE 2001/114/EG DES RATES**vom 20. Dezember 2001****über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bestimmte vertikale Richtlinien im Lebensmittelbereich sind gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992, die durch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 10. und 11. Dezember 1993 bestätigt wurden, zu vereinfachen, sodass nur die grundlegenden Anforderungen berücksichtigt werden, denen die durch die jeweiligen Richtlinien geregelten Erzeugnisse entsprechen müssen, damit sie im Binnenmarkt frei verkehren können.
- (2) Die Richtlinie 76/118/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung ⁽⁴⁾ wurde damit begründet, dass es durch die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über bestimmte Sorten Dauermilch zu unlauterem Wettbewerb kommen und dadurch der Verbraucher irreführt werden könnte, mit den entsprechenden direkten Auswirkungen auf die Schaffung und das Funktionieren des gemeinsamen Marktes.
- (3) Mit der Richtlinie 76/118/EWG sollten daher Begriffsbestimmungen für bestimmte Sorten Dauermilch und gemeinsame Vorschriften über die Zusammensetzung, die Herstellungsmerkmale und die Etikettierung dieser Erzeugnisse festgelegt werden, um ihren freien Verkehr in der Gemeinschaft zu gewährleisten.
- (4) Es empfiehlt sich, die Richtlinie 76/118/EWG den allgemeinen Lebensmittelvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere den in der Richtlinie 92/46/EWG ⁽⁵⁾ festgelegten Vorschriften über die Etikettierung und die zugelassenen Zusatzstoffe sowie den Hygiene- und Gesundheitsvorschriften, anzupassen.

- (5) Aus Gründen der Klarheit sollte die Richtlinie 76/118/EWG neu gefasst werden, damit die Vorschriften über die Produktions- und Vermarktungsbedingungen bestimmter Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung leichter zu verstehen sind.
- (6) Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen sollten die allgemeinen Etikettierungsbestimmungen für Lebensmittel der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ zur Anwendung gelangen.
- (7) Vorbehaltlich der Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln ⁽⁷⁾ dürfen den in der vorliegenden Richtlinie genannten Erzeugnissen in einigen Mitgliedstaaten Vitamine zugesetzt werden. Diese Möglichkeit kann jedoch nicht auf die gesamte Gemeinschaft ausgeweitet werden. Unter diesen Bedingungen steht es den Mitgliedstaaten offen, für ihre nationale Erzeugung den Zusatz von Vitaminen zu gestatten oder zu verbieten, wobei jedoch der freie Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen und Grundsätzen des Vertrags auf jeden Fall zu gewährleisten ist.
- (8) Auf Erzeugnisse für Säuglinge findet die Richtlinie 91/321/EWG der Kommission vom 14. Mai 1991 über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung ⁽⁸⁾ Anwendung.
- (9) Gemessen an den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 des Vertrags kann das Ziel der Festlegung gemeinsamer Begriffsbestimmungen und Vorschriften für die betreffenden Produkte und der Anpassungen an die allgemeinen Lebensmittelvorschriften der Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; aufgrund der Art dieser Richtlinie kann dieses Ziel besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Diese Richtlinie geht nicht über das für die Erreichung des genannten Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (10) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁹⁾ erlassen werden.

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 9.8.1996, S. 20.⁽²⁾ ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 95.⁽³⁾ ABl. C 56 vom 24.2.1997, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1976, S. 49. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.⁽⁵⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/71/EG (AbL. L 368 vom 31.12.1994, S. 33).⁽⁶⁾ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.⁽⁷⁾ ABl. L 276 vom 6.10.1990, S. 40.⁽⁸⁾ ABl. L 175 vom 4.7.1991, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/50/EG (AbL. L 139 vom 2.6.1999, S. 29).⁽⁹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (11) Um neue Handelshemmnisse zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten davon absehen, für die betreffenden Erzeugnisse einzelstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, die nicht in dieser Richtlinie vorgesehen sind —

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen für die in den Anhängen I und II definierten Erzeugnisse keine einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die nicht in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 5

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für die in Anhang I definierte eingedickte Milch und Trockenmilch.

Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Sachbereiche werden nach den Regelungsverfahren des Artikels 6 Absatz 2 erlassen:

- die Anpassung dieser Richtlinie an die allgemeinen Lebensmittelvorschriften der Gemeinschaft,
- die Anpassung an den technischen Fortschritt.

Artikel 2

Vorbehaltlich der Richtlinie 90/496/EWG können die Mitgliedstaaten bei den in Anhang I genannten Erzeugnissen den Zusatz von Vitaminen gestatten.

Artikel 6

Artikel 3

Die Richtlinie 2000/13/EG gilt unter den nachstehend festgelegten Bedingungen für die in Anhang I definierten Erzeugnisse.

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 1 des Beschlusses 69/414/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuss (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EWG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EWG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

1. a) Die in Anhang I vorgesehenen Verkehrsbezeichnungen sind den dort aufgeführten Erzeugnissen vorbehalten und unbeschadet von Buchstabe b) im Handel zur Benennung dieser Erzeugnisse zu verwenden.

b) Als Alternative zu den unter Buchstabe a) genannten verbindlichen Verkehrsbezeichnungen enthält Anhang II ein Verzeichnis besonderer Bezeichnungen. Diese Bezeichnungen dürfen in der jeweiligen Sprache und unter den im Anhang II festgelegten Bedingungen verwendet werden.

2. Auf dem Etikett ist — außer bei den in Anhang I Nummer 1 Buchstaben d) und g) und Nummer 2 Buchstabe d) genannten Erzeugnissen — der Gehalt an Milchlaktose anzugeben, ausgedrückt in Gewichtshundertteilen des Enderzeugnisses, sowie bei den in Anhang I Nummer 1 genannten Erzeugnissen der von der Milch stammende entfettete Trockenmassenanteil. Diese Angabe ist in der Nähe der Verkehrsbezeichnung anzubringen.

3. Bei den in Anhang I Nummer 2 genannten Erzeugnissen sind auf dem Etikett die Empfehlungen für das Verdünnungs- bzw. Rekonstitutionsverfahren anzugeben, einschließlich der Angabe des Fettgehalts des auf diese Weise verdünnten oder rekonstituierten Erzeugnisses.

4. Bei Erzeugnissen unter 20 g je Einheit mit einer äußeren Umhüllung brauchen die nach diesem Artikel erforderlichen Angaben mit Ausnahme der nach Nummer 1 Buchstabe a) vorgeschriebenen Verkehrsbezeichnung nur auf der äußeren Umhüllung vermerkt zu sein.

5. Auf dem Etikett der in Anhang I Abschnitt 2 genannten Erzeugnisse ist anzugeben, dass das Erzeugnis „nicht als Nahrung für Säuglinge unter 12 Monaten bestimmt“ ist.

Artikel 7

Die Richtlinie 76/118/EWG wird zum 17. Juli 2003 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 17. Juli 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Vorschriften sind so anzuwenden, dass

- die Vermarktung der in Anhang I genannten Erzeugnisse, sofern sie den in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Begriffsbestimmungen und Vorschriften entsprechen, ab dem 17. Juli 2003 zugelassen ist;
- die Vermarktung von Erzeugnissen, die der vorliegenden Richtlinie nicht entsprechen, ab dem 17. Juli 2004 verboten ist.

(1) ABl. L 291 vom 19.11.1969, S. 9.

Die Vermarktung von Erzeugnissen, die der vorliegenden Richtlinie nicht entsprechen, aber bis zum 17. Juli 2004 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 76/118/EWG etikettiert wurden, ist jedoch bis zur Erschöpfung der Vorräte gestattet.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 9

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. PICQUÉ

ANHANG I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN DER ERZEUGNISSE UND VERKEHRSBEZEICHNUNGEN

1. Eingedickte Milch

Bezeichnet die flüssigen gezuckerten oder ungezuckerten Erzeugnisse, die unmittelbar durch teilweisen Wasserentzug aus Milch, aus ganz oder teilweise entrahmter Milch oder einer Mischung dieser Erzeugnisse, auch unter Zusatz von Rahm, Trockenmilch oder diesen beiden Erzeugnissen hergestellt werden, wobei der Zusatz von Trockenmilch 25 % der gesamten Milchtrockenmasse in den Enderzeugnissen nicht überschreiten darf.

— Arten ungezuckerter Kondensmilch

a) Kondensmilch mit hohem Fettgehalt

Eingedickte Milch mit einem Gehalt an Fett von mindestens 15 Gewichtshundertteilen und an gesamter Milchtrockenmasse von mindestens 26,5 Gewichtshundertteilen.

b) Kondensmilch oder kondensierte Vollmilch

Eingedickte Milch mit einem Gehalt an Fett von mindestens 7,5 Gewichtshundertteilen und an gesamter Milchtrockenmasse von mindestens 25 Gewichtshundertteilen.

c) Teilentrahmte Kondensmilch

Eingedickte Milch mit einem Gehalt an Fett von mindestens 1 und weniger als 7,5 Gewichtshundertteilen und an gesamter Milchtrockenmasse von mindestens 20 Gewichtshundertteilen.

d) Kondensmagermilch oder kondensierte Magermilch

Eingedickte Milch mit einem Gehalt an Fett von höchstens 1 Gewichtshundertteil und an gesamter Milchtrockenmasse von mindestens 20 Gewichtshundertteilen.

— Arten gezuckerter Kondensmilch

e) Gezuckerte Kondensmilch oder gezuckerte kondensierte Vollmilch

Eingedickte Milch mit Zusatz von Saccharose (Halbweißzucker, Weißzucker oder raffinierter Weißzucker) und einem Gehalt an Fett von mindestens 8 Gewichtshundertteilen und an gesamter Milchtrockenmasse von mindestens 28 Gewichtshundertteilen.

f) Gezuckerte teilentrahmte Kondensmilch oder gezuckerte teilentrahmte kondensierte Milch

Eingedickte Milch mit Zusatz von Saccharose (Halbweißzucker, Weißzucker oder raffinierter Weißzucker) und einem Gehalt an Fett von mindestens 1 und weniger als 8 Gewichtshundertteilen und an gesamter Milchtrockenmasse von mindestens 24 Gewichtshundertteilen.

g) Gezuckerte Kondensmagermilch oder gezuckerte kondensierte Magermilch

Eingedickte Milch mit Zusatz von Saccharose (Halbweißzucker, Weißzucker oder raffinierter Weißzucker) und einem Gehalt an Fett von nicht mehr als 1 Gewichtshundertteil und an gesamter Milchtrockenmasse von nicht weniger als 24 Gewichtshundertteilen.

2. Trockenmilch

Bezeichnet die unmittelbar durch Wasserentzug aus Milch, aus entrahmter oder teilentrahmter Milch, aus Rahm oder einer Mischung dieser Erzeugnisse hergestellten Erzeugnisse in Pulverform mit einem Wassergehalt von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen im Enderzeugnis.

a) Milchpulver mit hohem Fettgehalt

Trockenmilch mit einem Gehalt an Fett von mindestens 42 Gewichtshundertteilen.

b) Milchpulver oder Vollmilchpulver

Trockenmilch mit einem Gehalt an Fett von mindestens 26 und weniger als 42 Gewichtshundertteilen.

c) Teilentrahmtes Milchpulver

Trockenmilch mit einem Gehalt an Fett von mehr als 1,5 und weniger als 26 Gewichtshundertteilen.

d) Magermilchpulver

Trockenmilch mit einem Gehalt an Fett von höchstens 1,5 Gewichtshundertteilen.

3. Behandlungen

- a) Bei der Herstellung der unter Nummer 1 Buchstaben e) bis g) beschriebenen Erzeugnisse darf Laktose in einer Menge von bis zu 0,03 Gewichtshundertteilen des Enderzeugnisses zugesetzt werden.
- b) Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 92/46/EWG vom 16. Juni 1992 über Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis wird die Haltbarmachung der unter den Nummern 1 und 2 beschriebenen Erzeugnisse erzielt durch:
 - Wärmebehandlung (Sterilisation, UHT usw.) für die unter Nummer 1 Buchstaben a) bis d) beschriebenen Erzeugnisse,
 - Zusatz von Saccharose für die unter Nummer 1 Buchstaben e) bis g) beschriebenen Erzeugnisse,
 - Trocknung für die unter Nummer 2 beschriebenen Erzeugnisse.

4. Zulässige Zusätze

Nach Artikel 2 ist bei den in diesem Anhang genannten Erzeugnissen unbeschadet der Richtlinie 90/496/EWG der Zusatz von Vitaminen zulässig.

ANHANG II

BESONDERE BEZEICHNUNGEN FÜR BESTIMMTE IN ANHANG I AUFGEFÜHRTE ERZEUGNISSE

- a) Die englische Bezeichnung „evaporated milk“ gilt für das in Anhang I Nummer 1 Buchstabe b) definierte Erzeugnis mit einem Gehalt an Fett von mindestens 9 Gewichtshundertteilen und an gesamter Milchtrockenmasse von mindestens 31 Gewichtshundertteilen.
 - b) Die französischen Bezeichnungen „lait demi-écrémé concentré“ und „lait demi-écrémé non sucré“, die spanische Bezeichnung „leche evaporada semidesnatada“, die niederländischen Bezeichnungen „geëvaporeerde halfvolle melk“ und „halfvolle koffiemelk“ und die englische Bezeichnung „evaporated semi-skimmed milk“ gelten für das in Anhang I Nummer 1 Buchstabe c) definierte Erzeugnis mit einem Gehalt an Fett von 4 bis 4,5 Gewichtshundertteilen und an gesamter Trockenmasse von mindestens 24 Gewichtshundertteilen.
 - c) Die dänische Bezeichnung „kondenseret kaffefløde“ und die deutsche Bezeichnung „kondensierte Kaffeesahne“ gelten für das in Anhang I Nummer 1 Buchstabe a) definierte Erzeugnis.
 - d) Die dänische Bezeichnung „flødepulver“, die deutschen Bezeichnungen „Rahmpulver“ und „Sahnepulver“, die französische Bezeichnung „crème en poudre“, die niederländische Bezeichnung „roompoeder“, die schwedische Bezeichnung „gräddpulver“ und die finnische Bezeichnung „kermajauhe“ gelten für das in Anhang I Nummer 2 Buchstabe a) definierte Erzeugnis.
 - e) Die französische Bezeichnung „lait demi-écrémé concentré sucré“, die spanische Bezeichnung „leche condensada semidesnatada“ und die niederländische Bezeichnung „gecondenseerde halfvolle melk met suiker“ gelten für das in Anhang I Nummer 1 Buchstabe f) definierte Erzeugnis mit einem Gehalt an Fett von 4 bis 4,5 Gewichtshundertteilen und an gesamter Milchtrockenmasse von nicht weniger als 28 Gewichtshundertteilen.
 - f) Die französische Bezeichnung „lait demi-écrémé en poudre“, die niederländische Bezeichnung „halfvolle melkpoeder“ und die englischen Bezeichnungen „semi-skimmed milk powder“ oder „dried semi-skimmed milk“ gelten für das in Anhang I Nummer 2 Buchstabe c) definierte Erzeugnis mit einem Fettgehalt von 14 bis 16 Gewichtshundertteilen.
 - g) Die portugiesische Bezeichnung „leite em pó meio gordo“ gilt für das in Anhang I Nummer 2 Buchstabe c) definierte Erzeugnis mit einem Fettgehalt von 13 bis 26 Gewichtshundertteilen.
 - h) Die niederländische Bezeichnung „koffiemelk“ gilt für das in Anhang I Nummer 1 Buchstabe b) definierte Erzeugnis.
 - i) Die finnische Bezeichnung „rasvaton maitojauhe“ gilt für das in Anhang I Nummer 2 Buchstabe d) definierte Erzeugnis.
 - j) Die spanische Bezeichnung „leche en polvo semidesnatada“ gilt für das in Anhang I Nummer 2 Buchstabe c) definierte Erzeugnis mit einem Fettgehalt von 10 bis 16 Gewichtshundertteilen.
-

RICHTLINIE 2001/115/EG DES RATES**vom 20. Dezember 2001****zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungstellung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zurzeit stellt Artikel 22 Absatz 3 in der Fassung in Artikel 28h der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽⁴⁾ an die Rechnungstellung nur relativ wenige Anforderungen, und die Mitgliedstaaten legen die wichtigsten Pflichten selbst fest. Die Anforderungen sind außerdem angesichts neuer Technologien und Methoden bei der Rechnungstellung nicht mehr angemessen.
- (2) In dem Bericht der Kommission über die zweite Phase der SLIM-Initiative (Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt) wurde empfohlen, die bei der Ausstellung einer MWSt.-Rechnung erforderlichen Angaben sowie die rechtlichen und technischen Anforderungen für die elektronische Rechnungstellung zu prüfen.
- (3) Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wies im Juni 1998 in seinen Schlussfolgerungen auf die Notwendigkeit hin, für die elektronische Rechnungstellung unter Wahrung der Kontrollmöglichkeiten der Steuerverwaltungen einen Rechtsrahmen zu schaffen.
- (4) Um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, ist es daher notwendig, auf Gemeinschaftsebene für die Zwecke der MWSt. eine harmonisierte Liste der Angaben, die jede Rechnung enthalten muss, aufzustellen und für die elektronische Rechnungstellung, die elektronische Aufbewahrung der Rechnungen und für die Gutschrift sowie die Verlagerung der Rechnungstellung auf Dritte eine Reihe gemeinsamer Modalitäten festzulegen.
- (5) Hinsichtlich der Aufbewahrung der Rechnungen schließlich müssen die durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der

Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽⁵⁾ festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

- (6) Griechenland hat seit der Einführung der MWSt.-Übergangsregelung 1993 das Präfix „EL“ anstelle des Präfixes „GR“ beibehalten, das nach dem internationalen Standardcode ISO-3166 Alpha 2 vorgesehen ist, auf den in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d) Bezug genommen wird. Wegen der Folgen, die eine Änderung des Präfixes für alle Mitgliedstaaten hätte, sollte für Griechenland eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden, so dass die ISO-Norm in Griechenland keine Anwendung findet.
- (7) Die Richtlinie 77/388/EWG ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/388/EWG wird gemäß den folgenden Artikeln geändert.

Artikel 2

In Artikel 28h (der Artikel 22 der Richtlinie ersetzt) wird Artikel 22 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Buchstabe d) wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die Hellenische Republik wird jedoch ermächtigt, das Präfix ‚EL‘ zu verwenden.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) a) Jeder Steuerpflichtige stellt für die Lieferungen von Gegenständen oder die Dienstleistungen, die er an einen anderen Steuerpflichtigen oder an eine nichtsteuerpflichtige juristische Person bewirkt, eine Rechnung entweder selbst aus, oder er trägt dafür Sorge, dass eine Rechnung von seinem Kunden oder in seinem Namen und für seine Rechnung von einem Dritten ausgestellt wird. Ebenso hat jeder Steuerpflichtige für die in Artikel 28b Teil B Absatz 1 genannten Lieferungen von Gegenständen und für unter den Bedingungen des Artikels 28c Teil A ausgeführte Lieferungen von Gegenständen eine Rechnung entweder selbst auszustellen oder dafür Sorge zu tragen, dass eine Rechnung von seinem Kunden oder in seinem Namen und für seine Rechnung von einem Dritten ausgestellt wird.“

⁽¹⁾ ABl. C 96 E vom 27.3.2001, S. 145.⁽²⁾ Stellungnahme vom 13. Juni 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. C 193 vom 10.7.2001, S. 53.⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/4/EG (AbL. L 22 vom 24.1.2001, S. 17).⁽⁵⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

Ebenso hat jeder Steuerpflichtige für die Vorauszahlungen, die er von einem anderen Steuerpflichtigen oder von einer nichtsteuerpflichtigen juristischen Person erhält, bevor eine der in Unterabsatz 1 genannten Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen bewirkt ist, entweder selbst eine Rechnung auszustellen oder dafür Sorge zu tragen, dass eine Rechnung von seinem Kunden oder in seinem Namen und für seine Rechnung von einem Dritten ausgestellt wird.

Die Mitgliedstaaten können Steuerpflichtigen die Verpflichtung auferlegen, eine Rechnung auch für andere als die in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen auszustellen, die sie in ihrem Hoheitsgebiet bewirken. Dabei können die Mitgliedstaaten geringere Anforderungen in Bezug auf diese Rechnungen stellen, als unter den Buchstaben b), c) und d) aufgeführt sind.

Die Mitgliedstaaten können Steuerpflichtige von der Verpflichtung befreien, eine Rechnung für Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen auszustellen, die sie in ihrem Hoheitsgebiet bewirken und die mit oder ohne Erstattung der auf der vorausgehenden Stufe entrichteten Steuern nach Artikel 13 sowie Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 3 Buchstabe b) steuerbefreit sind.

Jedes Dokument oder jede Mitteilung, die zu Veränderungen der ursprünglichen Rechnung führt und spezifisch und eindeutig auf diese bezogen ist, ist einer Rechnung gleichgestellt. Die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet die Lieferungen von Gegenständen oder die Dienstleistungen bewirkt werden, können die Steuerpflichtigen von der Verpflichtung befreien, diese Dokumente oder Anzeigen mit bestimmten obligatorischen Angaben zu versehen.

Die Mitgliedstaaten können Steuerpflichtigen, die in ihrem Hoheitsgebiet die Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen bewirken, Fristen für die Rechnungstellung setzen.

Unter den Voraussetzungen, die von den Mitgliedstaaten festzulegen sind, in deren Hoheitsgebiet die Lieferungen von Gegenständen oder die Dienstleistungen bewirkt werden, kann für mehrere getrennte Lieferungen oder Dienstleistungen periodisch eine zusammenfassende Rechnung ausgestellt werden.

Rechnungen können von einem Kunden des Steuerpflichtigen für Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen, die von diesem Steuerpflichtigen bewirkt werden, ausgestellt werden, sofern dies zwischen den beiden Parteien in einer vorherigen Vereinbarung festgelegt wurde und sofern jede Rechnung Gegenstand eines Verfahrens zur Akzeptierung jeder Rechnung durch den Steuerpflichtigen ist, der die Lieferungen von Gegenständen oder die Dienstleistungen bewirkt. Die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet die Lieferungen von Gegenständen oder die Dienstleistungen bewirkt werden, legen die Bedingungen und Modalitäten der vorherigen Vereinbarungen sowie Verfahren zur Rechnungsakzeptierung zwischen dem Steuerpflichtigen und seinem Kunden fest.

Die Mitgliedstaaten können für Steuerpflichtige, die in ihrem Hoheitsgebiet Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen bewirken, weitere Anforderungen für die Ausstellung von Rechnungen durch ihre Kunden festlegen. Sie können insbesondere verlangen, dass solche Rechnungen im Namen und für Rechnung des Steuerpflichtigen ausgestellt werden. Auf jeden Fall müssen unabhängig vom Sitz des Kunden dieselben Anforderungen gelten.

Die Mitgliedstaaten können für Steuerpflichtige, die Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen in ihrem Hoheitsgebiet bewirken, außerdem besondere Anforderungen festlegen, wenn der Dritte oder der Kunde, der die Rechnungen ausstellt, seinen Sitz in einem Land hat, mit dem keine Rechtsvereinbarung über die gegenseitige Amtshilfe besteht, deren Anwendungsbereich mit dem der Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (*) und der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern (**) sowie der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (***) vergleichbar ist.

- b) Unbeschadet der in dieser Richtlinie festgelegten Sonderbestimmungen müssen gemäß Buchstabe a) Unterabsätze 1, 2 und 3 ausgestellte Rechnungen für Mehrwertsteuerzwecke nur die folgenden Angaben enthalten:
- das Ausstellungsdatum,
 - eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird,
 - die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach Absatz 1 Buchstabe c), unter der der Steuerpflichtige die Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen bewirkt hat,
 - die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden nach Absatz 1 Buchstabe c), unter der er eine Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen, für die er Steuerschuldner ist, oder eine Lieferung von Gegenständen gemäß Artikel 28c Teil A erhalten hat,
 - den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Steuerpflichtigen und seines Kunden,
 - die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der erbrachten Dienstleistungen,
 - das Datum, an dem die Lieferung der Gegenstände oder die Dienstleistung bewirkt bzw. abgeschlossen wird, oder das Datum, an dem die Vorauszahlung nach Buchstabe a) Unterabsatz 2 geleistet wird, sofern dieses Datum feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,

- die Besteuerungsgrundlage für jeden Steuersatz oder Befreiung, den Preis je Einheit ohne Steuer sowie jede Preisminderung oder Rückerstattung, sofern sie nicht im Preis je Einheit enthalten sind,
- den anzuwendenden Steuersatz,
- den zu zahlenden Steuerbetrag, außer bei Anwendung einer speziellen Regelung, bei der nach dieser Richtlinie eine solche Angabe ausgeschlossen wird,
- bei Steuerbefreiung oder wenn der Kunde Steuerschuldner ist: den Verweis auf die einschlägige Bestimmung dieser Richtlinie oder die entsprechende einzelstaatliche Bestimmung oder ein Hinweis darauf, dass für die Leistung eine Steuerbefreiung gilt bzw. diese der Verlagerung der Steuerschuld unterliegt,
- bei innergemeinschaftlicher Lieferung neuer Fahrzeuge: die in Artikel 28a Absatz 2 aufgeführten Angaben,
- bei Differenzbesteuerung: den Verweis auf Artikel 26 oder Artikel 26a oder auf die entsprechenden einzelstaatlichen Bestimmungen oder ein anderer Hinweis darauf, dass die Differenzbesteuerung angewandt wurde,
- wenn der Steuerschuldner ein Steuervertreter im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 ist: die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach Absatz 1 Buchstabe c) des Steuervertreters, sein vollständiger Name und seine Anschrift.

Die Mitgliedstaaten können von Steuerpflichtigen, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind und dort Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen bewirken, verlangen, in anderen Fällen als nach Unterabsatz 1 vierter Gedankenstrich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach Absatz 1 Buchstabe c) ihrer Kunden anzugeben.

Die Mitgliedstaaten fordern keine Unterschrift der Rechnungen.

Die auf der Rechnung ausgewiesenen Beträge können in jeder Währung angegeben sein, sofern die zu zahlende Steuer nach der Umrechnungsmethode gemäß Artikel 11 Teil C Absatz 2 in der Landeswährung des Mitgliedstaats angegeben ist, in dem die Lieferungen von Gegenständen durchgeführt oder die Dienstleistungen erbracht werden.

Wenn dies zu Kontrollzwecken erforderlich ist, können die Mitgliedstaaten verlangen, dass Rechnungen, die sich auf die Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen in ihrem Hoheitsgebiet beziehen, sowie Rechnungen, die von Steuerpflichtigen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet empfangen werden, in die Landessprache übersetzt werden.

- c) Die gemäß Buchstabe a) ausgestellten Rechnungen können auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Elektronisch übermittelte Rechnungen werden von den Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung akzeptiert, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden.

- entweder durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (***)³; die Mitgliedstaaten können allerdings verlangen, dass die fortgeschrittene elektronische Signatur auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wird (Artikel 2 Nummern 6 und 10 der genannten Richtlinie);
- oder durch elektronischen Datenaustausch (EDI) gemäß Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustauschs (****)⁴, wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten; die Mitgliedstaaten können allerdings unter von ihnen festzulegenden Bedingungen verlangen, dass zusätzlich ein zusammenfassendes Dokument in Papierform erforderlich ist.

Die Rechnungen können vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten auch auf andere Weise elektronisch übermittelt werden. Die Kommission legt spätestens am 31. Dezember 2008 einen Bericht — gegebenenfalls zusammen mit einem Vorschlag — zur Änderung der Bedingungen der elektronischen Ausstellung von Rechnungen vor, damit etwaige künftige technologische Entwicklungen in diesem Bereich berücksichtigt werden können.

Die Mitgliedstaaten können den Steuerpflichtigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen bewirken, keine weiteren Pflichten oder Formalitäten in Bezug auf die elektronische Übermittlung der Rechnungen auferlegen. Sie können jedoch bis zum 31. Dezember 2005 für die Anwendung dieses Systems eine Anzeigepflicht vorsehen.

Die Mitgliedstaaten können spezifische Anforderungen für die elektronische Ausstellung von Rechnungen festlegen, wenn die Rechnungen für in ihrem Hoheitsgebiet bewirkte Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen in einem Land ausgestellt werden, mit dem keine Rechtsvereinbarung über die gegenseitige Amtshilfe besteht, deren Anwendungsbereich mit dem der Richtlinien 76/308/EWG und 77/799/EWG sowie der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 vergleichbar ist.

In Fällen von Teillieferungen, bei denen mehrere Rechnungen auf elektronischem Wege an ein und denselben Empfänger übersandt werden, ist es zulässig, dass Angaben, die allen Rechnungen gemeinsam sind, nur ein einziges Mal aufgeführt werden, sofern für jede Rechnung die kompletten Angaben zugänglich sind.

- d) Jeder Steuerpflichtige trägt Sorge für die Aufbewahrung von Kopien aller Rechnungen, die er selbst, sein Kunde oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie aller Rechnungen, die er erhalten hat.

Für die Zwecke dieser Richtlinie kann der Steuerpflichtige den Aufbewahrungsort bestimmen, sofern er den zuständigen Behörden auf deren Verlangen alle aufzubewahrenden Rechnungen oder Daten unverzüglich zur Verfügung stellt. Die Mitgliedstaaten können jedoch den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Steuerpflichtigen zur Auflage machen, ihnen den Aufbewahrungsort mitzuteilen, wenn dieser sich außerhalb ihres Hoheitsgebiets befindet. Die Mitgliedstaaten können ferner den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Steuerpflichtigen zur Auflage machen, alle von ihnen selbst oder von ihren Kunden oder einem Dritten in ihrem Namen und für ihre Rechnung ausgestellten Rechnungen sowie alle Rechnungen, die sie erhalten haben, im Inland aufzubewahren, soweit es sich nicht um eine elektronische Aufbewahrung handelt, die einen vollständigen Online-Zugriff auf die betreffenden Daten gewährleistet.

Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts dieser Rechnungen sowie deren Lesbarkeit müssen für die gesamte Dauer der Aufbewahrung gewährleistet sein. Soweit die Rechnungen nach Buchstabe c) Unterabsatz 3 betroffen sind, dürfen die enthaltenen Angaben nicht geändert werden und sie müssen während dieses Zeitraums lesbar bleiben.

Die Mitgliedstaaten legen fest, über welchen Zeitraum Steuerpflichtige Rechnungen für in ihrem Hoheitsgebiet bewirkte Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen aufbewahren müssen und Rechnungen, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Steuerpflichtige erhalten haben, aufbewahrt werden müssen.

Um die Einhaltung der Bedingungen gemäß Unterabsatz 3 durchzusetzen, können die in Unterabsatz 4 genannten Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die Rechnungen in der Originalform, in der sie übermittelt wurden, d. h. auf Papier oder im elektronischen Format, aufzubewahren sind. Sie können zudem verlangen, dass bei der Aufbewahrung der Rechnungen auf elektronischem Träger die Daten, mit denen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der jeweiligen Rechnung nachgewiesen wird, ebenfalls aufzubewahren sind.

Die in Unterabsatz 4 genannten Mitgliedstaaten können spezielle Anforderungen festlegen, wonach die Aufbewahrung von Rechnungen in einem Land verboten oder eingeschränkt wird, mit dem keine Rechtsvereinbarung über die gegenseitige Amtshilfe besteht, deren Anwendungsbereich mit dem der Richtlinien 76/308/EWG und 77/799/EWG sowie der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 vergleichbar ist, und kein Recht auf Zugriff auf diese Rechnungen auf elektronischem Weg, auf das Herunterladen und auf die Verwendung nach Artikel 22a existiert.

Die Mitgliedstaaten können unter von ihnen festzulegenden Bedingungen vorschreiben, dass für nichtsteuerpflichtige Personen ausgestellte Rechnungen aufzubewahren sind.

- e) Für die Zwecke der Buchstaben c) und d) wird die Übermittlung und Aufbewahrung einer Rechnung ‚auf elektronischem Weg‘ definiert als Übermittlung an bzw. Bereitstellung für den Empfänger und Aufbe-

wahrung mit Hilfe elektronischer Einrichtungen zur Verarbeitung (einschließlich der digitalen Kompression) und Aufbewahrung von Daten per Draht oder Funk oder durch andere optische oder elektromagnetische Verfahren.

Für die Zwecke dieser Richtlinie werden von den Mitgliedstaaten als Rechnung alle im Papier- bzw. elektronischen Format vorliegenden Dokumente bzw. Mitteilungen anerkannt, die den Bedingungen des vorliegenden Absatzes genügen.

(*) ABl. L 73 vom 19.3.1976, S. 18. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/44/EG (ABl. L 175 vom 28.6.2001, S. 17).

(**) ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

(***) ABl. L 24 vom 1.2.1992, S. 1.

(****) ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

(*****) ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98.“

3. In Absatz 8 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Die in Unterabsatz 1 vorgesehene Möglichkeit darf nicht dazu genutzt werden, zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Pflichten noch weitere Pflichten aufzuerlegen.“

4. In Absatz 9 Buchstabe a) wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Unbeschadet der Bestimmungen des Buchstaben d) können die unter dem dritten Gedankenstrich genannten Steuerpflichtigen von den Mitgliedstaaten jedoch nicht von den Verpflichtungen gemäß Artikel 22 Absatz 3 befreit werden.“

5. In Absatz 9 wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„d) Vorbehaltlich der Konsultation des Ausschusses gemäß Artikel 29 und unter von ihnen festzulegenden Bedingungen können die Mitgliedstaaten bei Rechnungen für in ihrem Hoheitsgebiet bewirkte Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen vorsehen, dass diese Rechnungen in folgenden Fällen bestimmte Angaben nach Absatz 3 Buchstabe b) nicht enthalten müssen,

— wenn der Rechnungsbetrag geringfügig ist

— oder wenn die Einhaltung aller Verpflichtungen gemäß Absatz 3 Buchstabe b) aufgrund der Handels- oder Verwaltungspraktiken im betreffenden Wirtschaftsbereich oder aufgrund der technischen Bedingungen der Erstellung dieser Rechnungen sich schwierig gestaltet.

Diese Rechnungen müssen auf jeden Fall die folgenden Angaben enthalten:

— das Ausstellungsdatum,

— die Identifizierung des Steuerpflichtigen,

— die Identifizierung der Art der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Dienstleistungen,

— den zu zahlenden Steuerbetrag oder die Angaben zu dessen Berechnung.

Die unter diesem Buchstaben vorgesehene Vereinfachung darf jedoch nicht auf Umsätze gemäß Absatz 4 Buchstabe c) angewendet werden.“

6. In Absatz 9 wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„e) Machen die Mitgliedstaaten von der unter Buchstabe a) dritter Gedankenstrich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, Steuerpflichtigen, die keine der Umsätze gemäß Absatz 4 Buchstabe c) tätigen, keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß Absatz 1 Buchstabe c) zuzuweisen, so ist auf der Rechnung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistenden und des Kunden, sofern diese keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer haben, durch eine andere, von den betreffenden Mitgliedstaaten näher bestimmte Nummer, die so genannte Steuerregisternummer, zu ersetzen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Mitgliedstaaten können, wenn die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß Absatz 1 Buchstabe c) einem Steuerpflichtigen zugewiesen wurde, außerdem vorsehen, dass die Rechnung folgende Angaben enthält:

- bei Dienstleistungen nach Artikel 28b Teile C, D, E und F sowie bei Lieferungen von Gegenständen gemäß Artikel 28c Teil A und Teil E Nummer 3 die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß Absatz 1 Buchstabe c) sowie die Steuerregisternummer des Leistenden;
- bei anderen Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen lediglich die Steuerregisternummer des Leistenden oder lediglich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß Absatz 1 Buchstabe c).“

Artikel 3

Folgender Artikel wird hinzugefügt:

„Artikel 22a

Recht auf Zugriff zu den in einem anderen Mitgliedstaat in elektronischer Form aufbewahrten Rechnungen

Bewahrt ein Steuerpflichtiger von ihm ausgestellte oder empfangene Rechnungen auf einem elektronischen Medium auf, das einen Online-Zugriff auf die Daten gewährleistet, und liegt der Aufbewahrungsort in einem Mitgliedstaat, in dem er nicht ansässig ist, so haben die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, im Rahmen der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, und soweit dies für diesen Mitgliedstaat zur Kontrolle erforderlich ist, für die Zwecke dieser Richtlinie ein Recht auf elektronischen Zugriff auf diese Rechnungen und auf deren Herunterladen und Verwendung.“

Artikel 4

1. In Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 3 erster und dritter Gedankenstrich wird der Passus „oder des an deren Stelle tretenden Dokuments“ gestrichen.
2. In Artikel 24 Absatz 5 wird der Passus „oder an deren Stelle tretenden Dokumenten“ und in Artikel 26a Teil B Absatz 9 wird der Passus „oder einem sonstigen an deren Stelle tretenden Dokument“ gestrichen.
3. In Artikel 26a Teil C Absatz 4 wird der Passus „oder ein an deren Stelle tretendes Dokument“ gestrichen.
4. In Artikel 28d Absatz 3 und Absatz 4 Unterabsatz 2 wird der Passus „oder des an deren Stelle tretenden Dokuments“ sowie der Passus „oder dieses Dokument“ gestrichen.
5. In Artikel 28g (der Artikel 21 der Richtlinie ersetzt) wird Artikel 21 wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Buchstabe d) wird der Passus „oder einem ähnlichen Dokument“ gestrichen.
6. In Artikel 28o Absatz 1 Buchstabe e) wird der Passus „oder einem anderen an deren Stelle tretenden Dokument“ gestrichen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie zum 1. Januar 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 6

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. PICQUÉ

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Dezember 2001

zur Änderung der Beschlüsse des Rates vom 25. Juni 2001, vom 22. Dezember 2000, vom 25. Juni 1997 und vom 22. März 1999 betreffend das Tagegeld des zum Generalsekretariat des Rates abgestellten Angehörigen der Streitkräfte der Mitgliedstaaten und nationalen Experten

(2002/34/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Regelungen für die zum Generalsekretariat des Rates abgestellten Angehörigen der Streitkräfte und abgeordneten nationalen Sachverständigen erhalten diese ein um 75 % verringertes Tagegeld, wenn die Entfernung zwischen dem Dienstort und dem Einberufungsort weniger als 50 km beträgt.
- (2) Bei der Bestimmung des Einberufungsortes sollte die Tätigkeit, die abgestellte Angehörige der Streitkräfte und nationalen Sachverständige während eines sechs Monate vor ihrem Dienstantritt abgelaufenen Zeitraums von drei Jahren für eine diplomatische Mission eines anderen Mitgliedstaates als dem Entsendestaat oder für eine internationale Organisation ausgeübt haben, unberücksichtigt bleiben —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Artikel 12 Absatz 3 des Beschlusses 2001/496/GASP des Rates vom 25. Juni 2001 über die Regelung für die Angehörigen der Streitkräfte der Mitgliedstaaten, die zum Generalsekre-

ariat des Rates abgestellt werden, um den Militärstab der Europäischen Union zu bilden ⁽¹⁾, erhält folgende Fassung:

„(3) Abgestellte Angehörige der Streitkräfte, die während eines sechs Monate vor ihrem Dienstantritt abgelaufenen Zeitraums von drei Jahren an einem weniger als 50 km vom Ort der Abstellung entfernten Ort ihren ständigen Wohnsitz gehabt oder ihre ständige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt haben, erhalten ein um 75 % verringertes Tagegeld.“

Bei Anwendung dieser Vorschrift bleibt die Lage unberücksichtigt, die sich aus einem Dienst der abgestellten Angehörigen der Streitkräfte für einen anderen Mitgliedstaat als den Entsendestaat oder für eine internationale Organisation ergibt.“

(2) Artikel 12 Absatz 3

— des Beschlusses 2001/41/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über die Regelung für die zum Generalsekretariat des Rates abgeordneten nationalen Experten — Abordnung im Rahmen der Regelung für den Austausch von Beamten des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und Beamten der nationalen Behörden und internationalen Organisationen ⁽²⁾;

— des Beschlusses des Rates vom 25. Juni 1997 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates (Generaldirektion „Justiz und Inneres“) im Rahmen der Durchführung des Programms zur verstärkten Bekämpfung der organisierten Kriminalität abgeordnete nationale Sachverständige und

— des Beschlusses des Rates vom 22. März 1999 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates (Generaldirektion „Justiz und Inneres“) im Rahmen der gemeinsamen Bewertung der Übernahme, Anwendung und effizienten Umsetzung des Besitzstands der Europäischen Union in den Bereichen Justiz und Inneres durch die Beitrittsländer abgeordnete nationale Sachverständige

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 11 vom 16.1.2001, S. 35.

erhält folgende Fassung:

„(3) Abgeordnete nationale Sachverständige, die während eines sechs Monate vor ihrem Dienstantritt abgelaufenen Zeitraums von drei Jahren an einem weniger als 50 km vom Ort der Abordnung entfernten Ort ihren ständigen Wohnsitz gehabt oder ihre ständige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt haben, erhalten ein um 75 % verringertes Tagegeld.

Bei Anwendung dieser Vorschrift bleibt die Lage unberücksichtigt, die sich aus einem Dienst der abgeordneten nationalen Sachverständigen für einen anderen Mitgliedstaat als den Entsendestaat oder für eine internationale Organisation ergibt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Er ist ab 25. Juni 2001 anwendbar.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. PICQUÉ

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Januar 2002

zur Änderung der Entscheidung 2001/783/EG hinsichtlich der Schutz- und Kontrollzonen im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit in Italien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 26)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/35/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der Entwicklung der Lage im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit in vier Mitgliedstaaten im Jahre 2001 ist gemäß der Richtlinie 2000/75/EG die Entscheidung 2001/783/EG der Kommission vom 9. November 2001 über die Schutz- und Kontrollzonen im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit und Vorschriften für die Verbringung von Tieren aus diesen Zonen⁽²⁾ erlassen worden.
- (2) Die Ergebnisse der von den italienischen Behörden durchgeführten epidemiologischen Erhebung lassen erkennen, dass in einigen Regionen keine Viren zirkuliert haben und diese Regionen daher als frei von der Krankheit gelten können.
- (3) Daher können diese krankheitsfreien Regionen aus der Liste der Regionen gestrichen werden, die zu den mit Anhang I der Entscheidung 2001/783/EG aufgestellten Schutz- und Kontrollzonen gehören.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IA der Entscheidung 2001/783/EG werden die folgenden italienischen Provinzen gestrichen: Bari, Foggia, Avellino, Benevento und Caserta.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen.

Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Januar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74.

⁽²⁾ ABl. L 293 vom 10.11.2001, S. 42.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Januar 2002

zur Änderung der Entscheidung 93/693/EG hinsichtlich der Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in Drittländern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 27)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/36/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Sperma von Rindern und an dessen Einfuhr ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Rumänien steht auf der Liste der Drittländer gemäß der Entscheidung 90/14/EWG der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/453/EWG ⁽³⁾, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindersperma zulassen.
- (2) Die zuständigen Veterinärbehörden Rumäniens haben die Aufnahme einer neuen Station in die Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft amtlich zugelassenen Besamungsstationen beantragt, die mit der Entscheidung 93/693/EG der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/726/EG ⁽⁵⁾, erstellt worden ist.
- (3) Die Kommission hat von den Behörden Rumäniens Garantien für die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstaben b), d) und e) der Richtlinie 88/407/EWG erhalten, und die Station ist von den zuständigen Behörden amtlich für Ausfuhren in die Gemeinschaft zugelassen worden.
- (4) Die Entscheidung 93/693/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 93/693/EG wird nach dem Eintrag für Polen folgender Eintrag hinzugefügt:

RO	RUMANIA/ RUM.ĀNIEN/ RUMĀNIEN/ POYMANIAΣ/ ROMANIA/ ROUMANIE/ ROMANIA/ ROEMENIĚ/ ROMĒNIA/ ROMĀNIAN/ RUMĀNIEN	CRB O1	S.C. SEMTEST-BVN Târgu Mures 4328 Sângeorgiu de Mures Str Tofalau, nr 667	
----	--	--------	--	--

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 11.1.1990, S. 71.

⁽³⁾ ABl. L 187 vom 22.7.1994, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 320 vom 22.12.1993, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 21.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Januar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 15. Januar 2002****zur sechsten Änderung der Entscheidung 2001/740/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 78)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/37/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2001/740/EG der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/938/EG ⁽⁵⁾, sind Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich festgelegt worden.
- (2) Der letzte Ausbruch von Maul- und Klauenseuche in Großbritannien datiert vom 30. September 2001. In einigen Grafschaften Großbritanniens, die in Anhang III aufgeführt sind, ist es während der derzeitigen Epidemie nicht zu Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche gekommen; andere sind seit mehr als drei Monaten seuchenfrei.

- (3) Aufgrund der Besserung der Tierseuchenlage kann das Gebiet, aus dem lebende Rinder und Schweine sowie Fleisch von Tieren seuchenempfindlicher Arten versandt werden können, nunmehr erweitert werden.
- (4) Die Lage sollte auf der für den 15./16. Januar 2002 anberaumten Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses überprüft und die Maßnahmen sollten erforderlichenfalls angepasst werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Entscheidung 2001/740/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Januar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. L 277 vom 20.10.2001, S. 30.⁽⁵⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 99.

ANHANG

„ANHANG III

Group	ADNS	Administrative Unit	GIS	B	S/G	P	FG	WG	LB	LP
Scottish Islands	82	Shetland Islands		+	+	+	+	+	+	+
		Shetland Islands	131							
	83	Orkney Islands		+	+	+	+	+	+	+
Orkney Islands		123								
84	Western Islands			+	+	+	+	+	+	+
		NA H-Eileanan An Iar	124							
Scotland	85	Wick consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Part of Highland	121							
	86	Elgin consisting of			+	+	+	+	+	+
			Moray	122						
			Part of Highland	121						
	87	Inverness consisting of			+	+	+	+	+	+
			Part of Highland	121						
	88	Aberdeenshire consisting of			+	+	+	+	+	+
			Aberdeen City	128						
			Aberdeenshire	126						
	89	Forfar consisting of			+	+	+	+	+	+
			Angus	79						
			Dundee City	81						
	90	Perth consisting of			+	+	+	+	+	+
			Clackmannanshire	80						
Perth & Kinross			90							
91	Cupar			+	+	+	+	+	+	
		Fife	127							
92	Edinburgh consisting of			+	+	+	+	+	+	
		Falkirk	85							
		Midlothian	88							
		West Lothian	96							
		City of Edinburgh	129							
East Lothian	130									
93	Galashiels			+	+	+	+	-	+	
		Scottish Borders	92							
94	Stirling			+	+	+	+	+	+	
		Stirling	94							
95	Oban			+	+	+	+	+	+	
		Argyll and Bute	125							

Group	ADNS	Administrative Unit	GIS	B	S/G	P	FG	WG	LB	LP
	96	Hamilton consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		East Dunbartonshire	83							
		East Renfrewshire	84							
		City of Glasgow	86							
		Inverclyde	87							
		North Lanarkshire	89							
		Renfrewshire	91							
		South Lanarkshire	93							
		West Dunbartonshire	95							
	97	Ayr consisting of		+	+	+	+	+		+
		East Ayrshire	82							
		North Ayrshire	132							
		South Ayrshire	133							
	98	Stranraer consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Part of Dumfries & Galloway	134							
	99	Dumfries consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Part of Dumfries & Galloway	134							
England	01	Bedfordshire consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Bedford	137							
		Luton District	56							
	02	Berkshire consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Bracknell Forest	41							
		Reading	63							
		West Berkshire	75							
		Windsor & Maidenhead	76							
		Wokingham	77							
		Slough	66							
	03	Buckinghamshire		+	+	+	+	+	+	+
		Buckinghamshire County	138							
		Milton Keynes	59							
	04	Cleveland consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Hartlepool	55							
		Middlesborough	58							
		Redcar and Cleveland	64							
		Stocton on Tees	69							
	05	Cambridgeshire consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Cambridgeshire County	139							
		City of Peterborough	48							

Group	ADNS	Administrative Unit	GIS	B	S/G	P	FG	WG	LB	LP
06	Cheshire consisting of	Halton	54	+	+	+	+	+	+	+
		Cheshire County	140	+	+	+	+	+	+	+
		Warrington	74	+	+	+	+	+	+	+
07	Cornwall County	Cornwall County	171	+	+	+	+	+	+	+
08	Cumbria	Cumbria Country	141	+	+	+	+	-	+	+
09	Derbyshire consisting of	City of Derby	44	+	+	+	+	+	+	+
		Derbyshire County	142	+	+	+	+	+	+	+
10	Devon consisting of	Torbay	73	+	+	+	+	+	+	+
		City of Plymouth	136	+	+	+	+	+	+	+
		Devon County	170	+	+	+	+	+	+	+
11	Dorset consisting of	Dorset County	143	+	+	+	+	+	+	+
		Bournemouth	40							
		Poole	62							
12	Durham consisting of	Darlington	52	+	+	+	+	-	+	+
		Durham County	144							
13	Essex consisting of	Southend-on-Sea	67	+	+	+	+	+	+	+
		Essex County	146	+	+	+	+	+	+	+
		Thurrock	72	+	+	+	+	+	+	+
14	Gloucestershire consisting of	South Gloucestershire	68	+	+	+	+	+	+	+
		Gloucestershire County	147							
15	Hampshire consisting of	Hampshire County	148	+	+	+	+	+	+	+
		City of Portsmouth	135							
		City of Southampton	49							
16	Isle of Wight	Isle of Wight	114	+	+	+	+	+	+	+
17	Hereford & Worcester consisting of	Worcestershire County	167	+	+	+	+	+	+	+
		County of Herefordshire	51	+	+	+	+	+	+	+
18	Hertfordshire	Hertfordshire	149	+	+	+	+	+	+	+
20	Kent consisting of	Medway	57	+	+	+	+	+	+	+
		Kent County	150							

Group	ADNS	Administrative Unit	GIS	B	S/G	P	FG	WG	LB	LP	
21	Lancashire consisting of	Blackburn with Darwen	38	+	+	+	+	+	+	+	
		Blackpool	39	+	+	+	+	+	+	+	
		Lancashire County	151	+	+	+	+	+	+	+	
22	Leicestershire consisting of	City of Leicester	46	+	+	+	+	+	+	+	
		Rutland	65	+	+	+	+	+	+	+	
		Leicestershire County	152	+	+	+	+	+	+	+	
24	Lincolnshire			+	+	+	+	+	+	+	
		Lincolnshire County	153								
25	Merseyside consisting of			+	+	+	+	+	+	+	
		Knowsley District	12								
		Liverpool District	14								
		Sefton District	23								
		St. Helens District	28								
26	East London			+	+	+	+	+	+	+	
		Greater London Authority	168								
27	South East London			+	+	+	+	+	+	+	
		Greater London Authority	168								
28	Norfolk			+	+	+	+	+	+	+	
		Norfolk County	154								
29	Northamptonshire			+	+	+	+	+	+	+	
		Northamptonshire County	155								
30	Tyne and Wear consisting of			+	+	+	+	-	+	+	
		Gateshead District	10								
		South Tyneside District	26								
		Sunderland District	29								
32	Nottinghamshire consisting of			+	+	+	+	+	+	+	
		City of Nottingham	47								
		Nottinghamshire County	157								
33	Oxfordshire			+	+	+	+	+	+	+	
		Oxfordshire County	158								
34	Avon consisting of			+	+	+	+	+	+	+	
		Bath & North East Somerset	37								
		City of Bristol	43								
		South Gloucestershire	68								
		North Somerset	120								
35	Shropshire consisting of			+	+	+	+	+	+	+	
		Telford and Wrekin	71								
		Shropshire County	159								

Group	ADNS	Administrative Unit	GIS	B	S/G	P	FG	WG	LB	LP
	36	Somerset		+	+	+	+	+	+	+
		Somerset County	160							
	37	Staffordshire consisting of								
		City of Stoke-on-Trent	50	+	+	+	+	+	+	+
		Staffordshire County	161	+	+	+	+	+	+	+
	38	Suffolk		+	+	+	+	+	+	+
		Suffolk County	162							
	39	Isles of Scilly		+	+	+	+	+	+	+
		Isles of Scilly	172							
	40	Surrey		+	+	+	+	+	+	+
		Surrey County	163							
	41	East Sussex consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Brighton & Hove	42							
		East Sussex County	145							
	42	West Sussex		+	+	+	+	+	+	+
		West Sussex County	165							
	43	Warwickshire		+	+	+	+	+	+	+
		Warwickshire County	164							
	44	Greater Manchester consisting of								
		Tameside District	30	+	+	+	+	+	+	+
		Oldham District	18	+	+	+	+	+	+	+
		Rochdale District	19	+	+	+	+	+	+	+
		Bury District	5	+	+	+	+	+	+	+
		Bolton District	3	+	+	+	+	+	+	+
		Salford District	21	+	+	+	+	+	+	+
		Trafford District	31	+	+	+	+	+	+	+
		Manchester District	15	+	+	+	+	+	+	+
		Stockport District	27	+	+	+	+	+	+	+
		Wigan District	34	+	+	+	+	+	+	+
	45	Wiltshire consisting of								
		Swindon	70	+	+	+	+	+	+	+
		Wiltshire County	166	+	+	+	+	+	+	+

Group	ADNS	Administrative Unit	GIS	B	S/G	P	FG	WG	LB	LP
	46	West Midlands consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Birmingham District	2							
		Dudley District	9							
		Sandwell District	22							
		Solihull District	25							
		Walshall District	33							
		Wolverhampton District	36							
Coventry District	7									
	47	South Yorkshire consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Barnsley District	1							
		Doncaster District	8							
		Rotherham District	20							
Sheffield District	24									
	48	North Yorkshire		+	+	+	+	+	+	+
		North Yorkshire County	176							
	49	West Yorkshire consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Wakefield District	32							
		Kirklees District	11							
		Calderdale District	6							
		Bradford District	4							
Leeds District	13									
	50	Beverley-North Yorkshire consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		York	78							
Selby District	177									
	51	Humberside consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		East Riding of Yorkshire	53							
		City of Kingston upon Hull	45							
		North East Lincolnshire	60							
North Lincolnshire	61									
Wales	52	Powys consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		North Powys	174							
South Powys	173									
	53	Gwynedd consisting of								
		Conwy	103	+	+	+	+	+	+	+
		Gwynedd	116	+	+	+	+	+	+	+
Isle of Anglesey	115	+	+	+	+	+	+	+		
	55	Dyfed consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Sir Gaerfyrddin-Carmarthenshire	110							
		Sir Ceredigion-Ceredigion	118							
Sir Benfro-Pembrokeshire	119									
	56	Clwyd consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Sir Ddinbych-Denbigshire	108							
		Sir Y Fflint-Flintshire	111							
Wrecsam-Wrexham	113									

Group	ADNS	Administrative Unit	GIS	B	S/G	P	FG	WG	LB	LP
57		South Glamorgan consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Bro Morgannwg-The Vale of Glamorgan	99							
		Caerdydd-Cardiff	117							
58		Mid Glamorgan consisting of								
		Caerffili-Caerphilly	100	+	+	+	+	+	+	+
		Merthyr Tudful-Merthyr Tydfil	104	+	+	+	+	+	+	+
		Pen-y-Bont Ar Ogwr-Bridgend	105	+	+	+	+	+	+	+
59		West Glamorgan consisting of								
		Abertawe-Swansea	97	+	+	+	+	+	+	+
60		Castell-Nedd Port Talbot-Neath Port Talbot	102	+	+	+	+	+	+	+
		Gwent consisting of								
		Blaenau Gwent-Blaenau Gwent	98	+	+	+	+	+	+	+
		Casnewydd-Newport	101	+	+	+	+	+	+	+
		Sir Fynwy-Monmouthshire	109	+	+	+	+	+	+	+
		Tor-Faen-Torfaen	112	+	+	+	+	+	+	+

ADNS = Code des Tierseuchenmeldesystems (Entscheidung 2000/807/EG)

GIS = Code der Verwaltungseinheit

B = Rindfleisch

S/G = Schaf- und Ziegenfleisch

P = Schweinefleisch

FG = Zuchtwild MKS-empfänglicher Arten

WG = Freilebendes Wild MKS-empfänglicher Arten

LB = Lebende Rinder

LP = Lebende Schweine“

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

EMPFEHLUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 174/01/KOL

vom 8. Juni 2001

für ein koordiniertes Kontrollprogramm für 2001 zur Sicherung der Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das EWR-Abkommen, insbesondere auf Artikel 109 und Protokoll 1,

gestützt auf das Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b), und Protokoll 1,

gestützt auf den in Anhang II Kapitel XII Nummer 38 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide ⁽¹⁾), in der zuletzt geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b),

gestützt auf den in Anhang II Kapitel XII Nummer 54 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽²⁾), in der zuletzt geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b),

nach Anhörung des EFTA-Lebensmittelausschusses, der die EFTA-Überwachungsbehörde unterstützt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 86/362/EWG und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 90/642/EWG hat die EFTA-Überwachungsbehörde dem sie unterstützenden EFTA-Lebensmittelausschuss alljährlich vor dem 31. Dezember eine Empfehlung für ein koordiniertes Kontrollprogramm zu übermitteln, um die Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Anhang II der genannten Richtlinien zu sichern.
- (2) Die Erfahrung bei der Aufstellung, Durchführung und Berichterstattung der drei früheren Kontrollprogramme hat gezeigt, dass Mehrjahresprogramme am wirksamsten und zweckmäßigsten sind. Es empfiehlt sich, in der vorliegenden Empfehlung den Rahmen für künftige Programme anzugeben. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 645/2000 der Kommission ⁽³⁾ sollten die Empfehlungen der Kommission Zeiträume zwischen einem und fünf Jahren abdecken.
- (3) Die EFTA-Überwachungsbehörde sollte schrittweise auf ein System hinarbeiten, das die Schätzung der tatsächlichen Schädlingsbekämpfungsmittelrückstände mit der Nahrung nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 86/362/EWG und Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 90/642/EWG ermöglicht. Um die Durchführbarkeit solcher Schätzungen zu vereinfachen, müssen Daten über die Kontrolle der Schädlingsbekämpfungsmittelrückstände in einer Reihe von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen, die in

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 29.3.2000, S. 7.

Europa zu den wichtigsten Ernährungsbestandteilen gehören (siehe Anhang II). Mit Rücksicht auf die nationalen Mittel für die Kontrolle von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen können die EFTA-Staaten jedes Jahr lediglich Proben von 10 Produkten im Rahmen eines koordinierten Kontrollprogramms analysieren. Die Verwendung von Pestiziden verändert sich innerhalb eines Fünfjahresprogramms. Die einzelnen Schädlingsbekämpfungsmittel sollen in der Regel in 20 bis 30 Nahrungsmitteln in Dreijahreszyklen kontrolliert werden.

- (4) Anhand der Rückstände, deren Kontrolle im Jahr 2001 empfohlen wird, lässt sich die Verwendbarkeit der Daten für die Schädlingsbekämpfungsmittel Acephat, die Benomyl-Gruppe, Chlorpyrifos, Iprodion und Methamidophos nachprüfen, da diese (in Anhang I als Gruppe A gekennzeichneten) Verbindungen bereits von 1996 bis 2000 für die Abschätzung der tatsächlichen Aufnahme über die Nahrung kontrolliert wurden. Eine ständige Überwachung macht es leichter, Änderungen beim Vorkommen der Schädlingsbekämpfungsmittel festzustellen.
- (5) Anhand der Rückstände, deren Kontrolle in den Jahren 2001 bis 2004 empfohlen wird, lässt sich die Verwendbarkeit der Daten für die Schädlingsbekämpfungsmittel Diazinon, Metalaxyl, Methidathion, Thiabendazol und Triazophos nachprüfen, da diese (in Anhang I als Gruppe B gekennzeichneten) Verbindungen bereits von 1997 bis 2000 für die Abschätzung der tatsächlichen Aufnahme über die Nahrung kontrolliert wurden.
- (6) Anhand der Rückstände, deren Kontrolle in den Jahren 2001 bis 2004 empfohlen wird, lässt sich die Verwendbarkeit der Daten für die Schädlingsbekämpfungsmittel Chlorpyrifosmethyl, Deltamethrin, Endosulfan, Imazalil, Lambda-cyhalothrin, die Maneb-Gruppe, Mecarbam, Permethrin, Pirimiphosmethyl und Vinclozolin nachprüfen, da Informationen über die Kontrolle dieser (in Anhang I als Gruppe C gekennzeichneten) Verbindungen bereits 1998, 1999 und 2000 für die Abschätzung der tatsächlichen Aufnahme über die Nahrung kontrolliert wurden.
- (7) Anhand der Rückstände, deren Kontrolle in den Jahren 2001 bis 2004 empfohlen wird, lässt sich die Verwendbarkeit der Daten für die Schädlingsbekämpfungsmittel Azinphosmethyl, Captan, Chlorothalonil, Dichlofluanid, Dicofof, Dimethoat, Folpet, Malathion, Omethoat, Procymidon, Propyzamid und Azoxystrobin nachprüfen, da diese Verbindungen — mit Ausnahme von Azoxystrobin — (in Anhang I als Gruppe D gekennzeichnet) bereits 1998, 1999 und 2000 für die Abschätzung der tatsächlichen Aufnahme über die Nahrung kontrolliert wurden.
- (8) Die Kontrolle von Disulfoton, Phorat, Thiometon und Oxydemetonmethyl ist im Rahmen der Routineanalyseverfahren für die Kontrolle verschiedener Rückstände nicht durchführbar. Es empfiehlt sich, Daten über vermutete Rückstände in den EFTA-Staaten zu sammeln, in denen die Feststellung am wahrscheinlichsten ist.
- (9) Für die Proben, die in jedem koordinierten Prüfverfahren entnommen werden, ist ein systematisches Statistikverfahren erforderlich. Ein solches Verfahren ist von der Kommission mit dem Codex Alimentarius geschaffen worden⁽¹⁾. Dabei lässt sich aufgrund einer binomialen Wahrscheinlichkeitsverteilung berechnen, dass die Untersuchung einer Gesamtzahl von 459 Proben mit 99%iger Wahrscheinlichkeit zum Nachweis einer Probe führt, die Schädlingsbekämpfungsmittelrückstände über dem Bestimmungsgrenzwert (LOD) führt, wenn davon ausgegangen wird, dass 1 % der Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Rückstände über dem LOD enthalten. Es sollen daher mindestens 459 Proben im Europäischen Wirtschaftsraum genommen werden. Für die EFTA-Staaten wird empfohlen, dass auf Grundlage der Bevölkerungs- und Verbraucherzahlen mindestens 12 Proben pro Produkt und Jahr zu entnehmen sind.
- (10) Leitlinienentwürfe für Qualitätskontrollverfahren zur Analyse von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen, veröffentlicht in Anhang II der Kontrollempfehlung für 1999, sind von den Sachverständigen der EU-Mitgliedstaaten in Oeiras, Portugal, am 15. und 16. September 1997 erörtert und in der Untergruppe Pflanzenschutzmittelrückstände der Arbeitsgruppe Pflanzenschutz am 20. und 21. November 1997 diskutiert und zur Kenntnis genommen worden. Es wurde vereinbart, dass diese Leitlinienentwürfe soweit wie möglich in den Analyselaboratorien der EU-Mitgliedstaaten angewandt und aufgrund dieser Erfahrung überarbeitet werden sollten. Die Leitlinien wurden von den Sachverständigen der EU-Mitgliedstaaten vom 15. bis 17. November 1999 in Athen, Griechenland, erörtert und überprüft. Die überarbeiteten Leitlinien werden dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz übermittelt und von der Kommission veröffentlicht⁽²⁾.

⁽¹⁾ Codex Alimentarius, Pesticide Residues in Foodstuffs, Rom 1994, ISBN 92-5-203271-1, Bd. 2, S. 372.

⁽²⁾ Veröffentlicht im ABl. L 128 vom 21.5.1999, S. 30. Eine überarbeitete Fassung ist in Dokument SANCO/3103/2000 (http://europa.eu.int/comm/food/fs/ph_ps/pest/index_en.htm) zugänglich.

- (11) Nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 86/362/EWG und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 90/642/EWG führen die EFTA-Staaten die bei der Ausarbeitung der nationalen Kontrollprogramme angewandten Kriterien auf, wenn sie der EFTA-Überwachungsbehörde Angaben zu ihren Kontrollprogrammen für das folgende Kalenderjahr übermitteln. Es sollen die Kriterien aufgeführt werden, nach denen die Anzahl der zu entnehmenden Proben und der durchzuführenden Analysen bestimmt wurde, sowie die Zahlenwerte und die Kriterien, anhand derer diese Zahlenwerte festgesetzt wurden. Es sollten Einzelheiten über die Zulassung der mit den Analysen beauftragten Laboratorien angegeben werden (Bestimmungen über die Zulassung nach Anhang II Kapitel XII Nummer 54 Buchstabe n) des EWR-Abkommens; Richtlinie 93/99/EG vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung⁽¹⁾).
- (12) Die Ergebnisse der Kontrollprogramme eignen sich besonders für die Behandlung, Speicherung und Übermittlung durch elektronische Datenverarbeitungsverfahren. Für die Bereitstellung von Daten auf Diskette von den EU-Mitgliedstaaten an die Kommission sind Formate entwickelt worden. Die EFTA-Staaten können dasselbe Format anwenden und der EFTA-Überwachungsbehörde ihre Berichte im genormten Format übermitteln. Die Weiterentwicklung solcher genormten Formate soll anhand von Leitlinien erfolgen —

EMPFEHLT DEN EFTA-STAAATEN:

1. Für die in Anhang I angegebenen Kombinationen von Produkt/Schädlingsbekämpfungsmittelrückstand sind auf der Grundlage der zugeteilten Probenanzahl 12 Proben je Produkt zu entnehmen und zu analysieren, wobei dem jeweiligen Marktanteil an nationalen, an EWR- und Drittlandwaren in den EFTA-Staaten Rechnung getragen wird. Eines der Erzeugnisse soll auf mindestens ein mögliches Schädlingsbekämpfungsmittel, das ein akutes Risiko darstellt, untersucht werden, indem das jeweilige Erzeugnis auf die Einzelbestandteile der gemischten Probe wie folgt untersucht wird: Es sind zwei Proben einer angemessenen Anzahl Stoffe zu entnehmen, die möglichst von einem einzigen Hersteller stammen; wird in der ersten gemischten Probe ein nachweisbarer Gehalt an dem betreffenden Schädlingsbekämpfungsmittel gefunden, so werden die Stoffe der zweiten Probe einzeln analysiert; im Jahr 2001 gehören hierzu die Kombinationen Phorat/Kartoffeln und/oder Methidathion/Äpfel.
2. Für die Analyse von Disulfoton, Phorat, Thiometon und Oxydemeton-Methyl sind auf der Grundlage der unter Punkt 1 für die einzelnen Erzeugnisse zugeteilten Probenanzahl in den Ländern Proben zu entnehmen, in denen die Schädlingsbekämpfungsmittel für diese Erzeugnisse verwendet werden dürfen.
3. Bis zum 31. August 2002 sind die Ergebnisse für den Teil des Sonderprogramms, wie es für das Jahr 2001 in Anhang I vorgesehen ist, unter Angabe der verwendeten Analysemethoden und der erzielten Zahlenwerte, in Übereinstimmung mit den Leitlinien für Qualitätskontrollverfahren für die Analyse von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen in einem in den Anhängen II und III der Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde für 1999⁽²⁾ dargestellten Format — einschließlich des elektronischen Formats — mitzuteilen.
4. Der EFTA-Überwachungsbehörde und den EWR-/EFTA-Staaten sind bis zum 31. August 2001 alle Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 86/362/EWG und Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 90/642/EWG über das Kontrolljahr 2000 zu übermitteln, um zumindest anhand von Stichproben die Einhaltung der Höchstrückstandsgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln sicherzustellen. Zu übermitteln sind insbesondere:
 1. die Ergebnisse der nationalen Programme betreffend die Schädlingsbekämpfungsmittel in den Anhängen II der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG im Verhältnis zu den harmonisierten Werten und, sofern diese von der Gemeinschaft noch nicht festgesetzt wurden, im Verhältnis zu den geltenden nationalen Werten.
 2. Informationen über die Qualitätskontrollverfahren ihrer Laboratorien, insbesondere Informationen hinsichtlich der Aspekte in den Leitlinien der Qualitätskontrollverfahren von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen, die sie nicht oder nur mit Schwierigkeiten anwenden konnten.

⁽¹⁾ ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 74 vom 23.3.2000, Anhang II (Qualitätskontrollverfahren) S. 25 und Anhang III (Arbeitspapier/Berichtsformat) S. 38.

3. Informationen über die Zulassung der Analyselaboratorien, die in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Richtlinie 93/99/EWG zu erfolgen hat (einschließlich Art der Zulassung, Zulassungsstelle und Kopie des Zulassungsdokuments).
4. Angaben über Eignungstests und Ringversuche, an denen das Laboratorium teilgenommen hat.
5. Der Entwurf des nationalen Programms zur Kontrolle der Rückstandhöchstgehalte an Schädlingsbekämpfungsmitteln für das Jahr 2002 gemäß den Richtlinien 90/642/EWG und 86/362/EWG ist der EFTA-Überwachungsbehörde bis zum 30. September 2001 zu übermitteln.
6. Diese Empfehlung ist an Island, Liechtenstein und Norwegen gerichtet.

Brüssel, den 8. Juni 2001

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Hannes HAFSTEIN

Mitglied des Kollegiums

ANHANG I

Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel/Produkt, die im Rahmen des Sonderprogramms gemäß Artikel 1 der Empfehlung kontrolliert werden

Schädlingsbekämpfungsmittel-Rückstand ist zu analysieren auf	Jahre (**)			
	2001	2002	2003	2004
Kategorie A				
Acephat	(a)	(b)	(c)	(d)
Benomyl-Gruppe	(a)	(b)	(c)	(d)
Chlorpyrifos	(a)	(b)	(c)	(d)
Iprodion	(a)	(b)	(c)	(d)
Methamidophos	(a)	(b)	(c)	(d)
Kategorie B				
Diazinon	(a)	(b)	(c)	(d)
Metalaxyl	(a)	(b)	(c)	(d)
Methidathion	(a)	(b)	(c)	(d)
Thiabendazol	(a)	(b)	(c)	(d)
Triazophos	(a)	(b)	(c)	(d)
Kategorie C				
Chlorpyrifosmethyl	(a)	(b)	(c)	(d)
Deltamethrin	(a)	(b)	(c)	(d)
Endosulfan	(a)	(b)	(c)	(d)
Imazalil	(a)	(b)	(c)	(d)
Lambdacyhalothrin	(a)	(b)	(c)	(d)
Maneb-Gruppe	(a)	(b)	(c)	(d)
Mecarbam	(a)	(b)	(c)	(d)
Permethrin	(a)	(b)	(c)	(d)
Pirimiphosmethyl	(a)	(b)	(c)	(d)
Vinclozolin	(a)	(b)	(c)	(d)
Kategorie D				
Azinphosmethyl	(a)	(b)	(c)	(d)
Captan	(a)	(b)	(c)	(d)
Chlorothalonil	(a)	(b)	(c)	(d)
Dichlofluanid	(a)	(b)	(c)	(d)
Dicofol	(a)	(b)	(c)	(d)

Schädlingsbekämpfungsmittel-Rückstand ist zu analysieren auf	Jahre (**)			
	2001	2002	2003	2004
Dimethoat	(a)	(b)	(c)	(d)
Disulfoton		(b)	(c)	(d)
Folpet	(a)	(b)	(c)	(d)
Malathion	(a)	(b)	(c)	(d)
Omethoat	(a)	(b)	(c)	(d)
Oxydemetonmethyl		(b)	(c)	(d)
Phorat		(b)	(c)	(d)
Procymidon	(a)	(b)	(c)	(d)
Propyzamid	(a)	(b)	(c)	(d)
Thiometon		(b)	(c)	(d)
Azoxystrobin	(a)	(b)	(c)	(d)
Gruppe E				
Aldicarb		(b)	(c)	(d)
Bromopropylat		(b)	(c)	(d)
Cypermethrin		(b)	(c)	(d)
Metiocard		(b)	(c)	(d)
Methomyl		(b)	(c)	(d)
Monocrotophos		(b)	(c)	(d)
Parathion		(b)	(c)	(d)
Tolyfluanid		(b)	(c)	(d)

(a) Äpfel, Tomaten, Salat, Erdbeeren, Trauben.

(b) Birnen, Bananen, Bohnen (frisch oder gefroren), Kartoffeln, Möhren, Orangen, Mandarinen, Pfirsiche/Nektarinen, Spinat.

(c) Blumenkohl, Paprika, Weizen, Melonen, Reis, Gurken, Kopfkohl, Erbsen (frisch/gefroren, ohne Hülsen).

(d) Äpfel, Hafer, Tomaten, Salat, Trauben, Erdbeeren, Poree, Zwiebeln, Orangensaft, Apfelsaft, Roggen, Auberginen.

(**) Für die Jahre 2002, 2003 und 2004 nur indikativ, vorbehaltlich der für diese Jahre zu einem späteren Zeitpunkt empfohlenen Programme.

ANHANG II

Koordiniertes Überwachungsprogramm der Jahre 1996 bis 2004 mit dem geschätzten Aufnahmezeitraum und -umfang

Haushaltsjahr	Überwachte Produktgruppen	Überwachte Schädlingsbekämpfungsmittel (Anhang IA)-Gruppen	Geschätzte Aufnahmezeit	Umfang der Schädlingsbekämpfungsmittelaufnahme
1996	z	A		
1997	y	A, B		
1998	x	A, B, C		
1999	w	A, B, C		
2000	v	A, B, C		
2001	z	A, B, C, D	1996-2000	A
2002	y + x	A, B, C, D, E	1997-2001	A, B
2003	w + v	A, B, C, D, E	1999-2002	A, B, C
2004	z + u	A, B, C, D, E	2001-2003	A, B, C, D
2005			2002-2004	A, B, C, D, E

- z Äpfel, Erdbeeren, Trauben, Tomaten, Salat.
y Mandarinen, Birnen, Bananen, Bohnen, Kartoffeln.
x Orangen, Pfirsiche, Karotten, Spinat.
w Blumenkohl, Paprika, Weizen, Melonen.
v Reis, Gurken, Kopfkohl, Erbsen.
u Zwiebeln, Porree, Orangensaft, Apfelsaft, Roggen.

ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE**Nr. 253/01/KOL****vom 8. August 2001****über die Fördergebietskarte und das Beihilfenniveau in Island (Beihilfe Nr. 00-002)**

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 61 bis 63 und Protokoll 26,

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 und Artikel 1 des Protokolls 3,

gestützt auf den Leitfaden der Behörde ⁽³⁾ für die Anwendung und Auslegung der Artikel 61 und 62 des EWR-Abkommens,

nach Aufforderung der anderen Beteiligten zur Äußerung gemäß diesen Bestimmungen ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT**1. Verfahren**

Am 12. Juli 2000 beschloss die EFTA-Überwachungsbehörde, das in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls 3 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommens vorgesehene förmliche Prüfverfahren für staatliche Beihilfen zu den isländischen Regionalbeihilfen (Fördergebietskarte) ⁽⁵⁾ einzuleiten. Die Entscheidung wurde getroffen, nachdem die isländischen Behörden mehrmals daran erinnert worden waren, dass die Behörde zur Einleitung des Verfahrens verpflichtet war, wenn die Anmeldung der Fördergebietskarte unterblieb. Die Entscheidung wurde am 21. Dezember 2000 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽⁶⁾ bekannt gemacht. Die anderen Beteiligten konnten ihre Stellungnahmen zu den betreffenden Maßnahmen innerhalb von einem Monat nach der Veröffentlichung abgeben. Die Behörde hat keinerlei Stellungnahmen erhalten.

In einem Schreiben der Isländischen Mission an die Europäische Union vom 2. August 2000, das bei der Behörde am 4. August 2000 einging und registriert wurde (Dok. Nr.: 00-5486-A) notifizierten die isländischen Behörden ihren Vorschlag in Bezug auf die Gebiete, die für Regionalbeihilfen in Island in Frage kommen, sowie die Beihilfeobergrenzen, die gewährt werden könnten. In diesem Schreiben wurde auf Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommens Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 27. März 2001 (Dok. Nr.: 01-2146-D) ersuchte die Behörde um zusätzliche statistische Informationen über die isländischen Gebietskörperschaften, einschließlich einer detaillierten Karte mit den Grenzen der Gebietskörperschaften, Angaben zur Gesamtbevölkerung sowie zur Bevölkerungsdichte in jeder Gebietskörperschaft.

Die isländischen Behörden beantworteten dieses Ersuchen um zusätzliche Informationen in dem Schreiben vom 23. Mai 2001, das bei der Behörde am 23. Mai 2001 einging und registriert wurde (Dok. Nr.: 01-3881-A). Dieses Schreiben enthielt drei Unterlagen: eine Tabelle mit statistischen Daten für jede Gebietskörperschaft, eine Karte mit den Grenzen der isländischen Gebietskörperschaften (in der die für die Regionalbeihilfe in Frage kommenden Gebiete markiert waren) und eine Karte, in der die Gebietskörperschaften mit einer Bevölkerungsdichte von unter 12,5 Einwohnern pro Quadratkilometer eingezeichnet waren.

⁽¹⁾ Nachstehend als EWR-Abkommen bezeichnet.

⁽²⁾ Nachstehend als Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommen bezeichnet.

⁽³⁾ Verfahrens- und materiellrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen (Leitfaden für staatliche Beihilfen), am 19. Januar 1994 durch die EFTA-Überwachungsbehörde angenommen und bekanntgegeben. Veröffentlichung im ABl. L 231 vom 3.9.1994 und in der dazugehörigen EWR-Beilage Nr. 32 gleichen Datums. Der Leitfaden wurde zuletzt am 23. Mai 2001 geändert (noch nicht veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. C 368 vom 21.12.2000, S. 12.

⁽⁵⁾ Entscheidung Nr. 135/00/KOL.

⁽⁶⁾ Siehe Fußnote 4.

In ihrem Schreiben vom 18. Juni 2001 (Dok. Nr.: 01-4602-D) teilte die Behörde die Ansicht der isländischen Behörden, wonach das Land in zwei Gebiete geteilt werden könnte, das Gebiet um die Hauptstadt Reykjavík und das ländliche Gebiet, wobei letzteres für die Regionalbeihilfe in Betracht kam. Die Behörde war auch damit einverstanden, dass die Bevölkerungsdichte für die Auswahl der förderungswürdigen Gebiete das Hauptkriterium bilden sollte. Die Behörde war jedoch nicht der Ansicht, dass das Gebiet um die Hauptstadt auf der Grundlage von Wahlbezirken abgegrenzt werden sollte, wie dies von den isländischen Behörden in der Anmeldung vom 2. August 2000 gehandhabt worden war. Aufgrund der geographischen Größe und Bevölkerungszahlen der Wahlbezirke hielt es die Behörde für gerechtfertigt, dass bei der Abgrenzung des ländlichen Gebiets vom Gebiet der Hauptstadt von den Gebietskörperschaften ausgegangen werden sollte. Die Behörde wies darauf hin, dass aus den Informationen über die Gebietskörperschaften (im Schreiben vom 23. Mai 2001 übermittelt) hervorgehe, dass in dem für die Regionalbeihilfe vorgeschlagenen Gebiet auch verschiedene Gebietskörperschaften erfasst waren, die sich in Pendelentfernung von Reykjavík befinden und eine hohe Bevölkerungsdichte aufweisen (über 12,5 Einwohner/km²). Die Behörde schlug den isländischen Behörden daher vor, einige in der Nähe von Reykjavík gelegene Gebietskörperschaften mit hoher Bevölkerungsdichte aus dem vorgeschlagenen Fördergebiet herauszunehmen.

In einem Schreiben der isländischen Mission an die Europäische Union vom 12. Juli 2001, das am 13. Juli 2001 einging und registriert wurde (Dok. Nr.: 01-5213-A), legten die isländischen Behörden Änderungen zur früheren Anmeldung vom 2. August 2000 vor. Die isländischen Behörden übermittelten auch weitere statistische und wirtschaftliche Daten über die die Hauptstadt umgebenden Gebietskörperschaften mit relativ hoher Bevölkerungsdichte.

2. Hintergrund

Die bis Ende 1999 gültige Fördergebietskarte war am 28. August 1996 ⁽⁷⁾ genehmigt worden. Zu dieser Zeit lebten 40,8 % der isländischen Bevölkerung im Fördergebiet. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte betrug im Fördergebiet 1,1 Einwohner pro Quadratkilometer. Die genehmigte Beihilfeintensität entsprach einem Nettosubventionsäquivalent (NSÄ) von 17 % zuzüglich 10 % brutto für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

3. Inhalt der vorgeschlagenen Karte

3.1. Methodik und erfasste Bevölkerung

Die Anmeldung beruht auf drei Schreiben der isländischen Behörden: dem Schreiben vom 2. August 2000, am 4. August 2000 eingegangen und von der Behörde (Dok. Nr.: 00-5486-A) registriert, dem Schreiben vom 23. Mai 2001, eingegangen und registriert am 23. Mai 2001 (Dok. Nr.: 01-3881-A) sowie dem Schreiben vom 12. Juli 2001, eingegangen und registriert am 13. Juli 2001 (Dok. Nr.: 01-5213-A).

In ihrem Schreiben vom 2. August 2000 schlugen die isländischen Behörden vor, das Land in zwei Gebiete einzuteilen, das Gebiet um die Hauptstadt und das ländliche Gebiet. Gemäß dem Vorschlag der isländischen Behörden würden nur die im ländlichen Gebiet ansässigen Unternehmen in den Genuss der Regionalbeihilfen gemäß der in Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) festgelegten Freistellungsregelung des EWR-Abkommens kommen. Das ländliche Gebiet sollte aus drei ländlichen Wahlbezirken bestehen: dem nordwestlichen Wahlbezirk, dem nordöstlichen Wahlbezirk und dem südlichen Wahlbezirk. Die von den Maßnahmen betroffene Bevölkerung würde in dem für die Regionalbeihilfe vorgeschlagenen Gebiet 38,2 % der isländischen Gesamtbevölkerung ausmachen.

In ihrem Schreiben vom 12. Juli 2001 übermittelten die isländischen Behörden eine geänderte Anmeldung. Darin betreffen die geographischen Einheiten die NUTS ⁽⁸⁾-Ebene V (Gebietskörperschaften). Aus dem im Schreiben vom 2. August 2000 vorgeschlagenen Fördergebiet wurden 4 Gebietskörperschaften (Reykjanesbær, Sandgerdisbær, Gerdahreppur und Vatnsleysustrandarhreppur) herausgenommen. Damit verringerte sich die von den Fördermaßnahmen betroffene Bevölkerung auf 33,2 %.

Bei dem für die Bestimmung des Fördergebiets verwendeten Indikator handelt es sich um geringe Bevölkerungsdichte. Die isländischen Behörden weisen darauf hin, dass die Bevölkerungsdichte des Fördergebiets mit nur 0,92 Einwohnern/km² äußerst niedrig ist. Von den isländischen Behörden wird auch erwähnt, dass sich die Bevölkerungsentwicklung in diesen Gebieten stark vom Gebiet der Hauptstadt unterscheidet und dass die Fördergebiete mehr von der Fischerei und der Landwirtschaft abhängen.

Die Gesamtbevölkerung des vorgeschlagenen Fördergebiets beträgt 93 812 Einwohner.

⁽⁷⁾ Entscheidung Nr. 103/96/KOL.

⁽⁸⁾ NUTS = Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik in den Europäischen Gemeinschaften

Das Gebiet der Hauptstadt, das für die Regionalbeihilfen nicht in Frage kommt, umfasst die Hauptstadt Reykjavík und die angrenzenden Gebietskörperschaften von Kópavogsbær, Seltjarnneskaupstadur, Gardabær, Hafnarfjardarkaupstadur, Bessastadahreppur, Mosfellsbær, Reykjanesbær, Sandgerdisbær, Gerdahreppur und Vatnsleysustrandahreppur. Im Gebiet der Hauptstadt leben 189 033 Einwohner, was 66,8 % der isländischen Gesamtbevölkerung entspricht.

3.2. Beihilfeobergrenzen

Die isländischen Behörden haben für das gesamte Regionalbeihilfegebiet als allgemeine Höchstgrenze ein NSÄ von 17 % vorgeschlagen. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden zusätzlich 10 % brutto vorgeschlagen.

Die vorgeschlagenen Beihilfeintensitäten sind mit den am 28. August 1996 genehmigten identisch.

II. WÜRDIGUNG

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Behörde hat zur Kenntnis genommen, dass die isländischen Behörden nicht behauptet haben, dass Island über ein Gebiet verfügt, das gemäß der Freistellungsregelung von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a) des EWR-Abkommens (oder gemäß einer der anderen Freistellungsregelungen nach Artikel 61) im Rahmen der Regionalbeihilfen förderwürdig ist. Die Behörde prüfte die vorgeschlagene Fördergebietskarte daher im Lichte von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens sowie von Kapitel 25 seines Leitfadens für staatliche Beihilfen, Vorschriften über Regionalbeihilfen.

In Kapitel 25.5(1) des Leitfadens für staatliche Beihilfen heißt es, dass „die unter die geprüften Freistellungsbedingungen fallenden Gebiete eines EFTA-Staats zusammen mit den für diese Gebiete genehmigten Beihilfehöchstintensitäten für Erstinvestitionen oder für die Arbeitsplatzbeschaffung die Fördergebietskarte des EFTA-Staats bilden“.

Die Festlegung der Karte selbst stelle keine Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar. Die Genehmigung der Karte bedeutet jedoch eine Bestätigung der Gewährung von Beihilfen im Rahmen der Regionalbeihilferegulungen. Zudem gelten die für die Karte genehmigten Beihilfeobergrenzen für diese Regelungen.

Die Schreiben vom 2. August 2000 (Dok. Nr.: 00-5486-A), 23. Mai 2001 (Dok. Nr.: 01-3881-A) und 12. Juli 2001 (Dok. Nr.: 01-5213-A) bilden zusammen eine vollständige Anmeldung und die Grundlage für die Beurteilung durch die Behörde. Die EFTA-Überwachungsbehörde hat folglich zu beurteilen, ob die Freistellungsregelung gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens anwendbar ist.

2. Methodik und Fördergebietsbevölkerung

Die angemeldeten Gebiete müssen gemäß Kapitel 25.3(16) des Leitfadens für staatliche Beihilfen „der NUTS-Ebene III oder in begründeten Fällen einer anderen homogenen geographischen Messeinheit entsprechen. Jeder EFTA-Staat kann nur eine geographische Messeinheit benutzen.“ Die vorgeschlagenen Gebiete müssen auch kompakte Zonen bilden.

Da die Wahlbezirke, die von den isländischen Behörden in ihrem Schreiben vom 2. August 2000 vorgeschlagen wurden, zu groß sind, um für die Abgrenzung des Gebietes um die Hauptstadt von dem für die Regionalbeihilfen in Frage kommenden Gebiet geeignet zu sein, hält die Behörde es für gerechtfertigt, dass Gebietskörperschaften (NUTS-Ebene V) zur Abgrenzung des förderwürdigen Gebiets herangezogen werden. Die Behörde stellt fest, dass die isländischen Behörden nur eine Art von geographischer Messeinheit notifiziert haben und dass das für die Regionalbeihilfe vorgeschlagene Gebiet eine kompakte Zone bildet.

In Kapitel 25.3(17) des Leitfadens für staatliche Beihilfen heißt es: „Im Rahmen der in Absatz 12 genannten Höchstgrenze jedes EFTA-Staats können auch Gebiete mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 12,5 Einwohnern pro km² in den Genuss der genannten Freistellung kommen.“

Die Behörde nimmt zur Kenntnis, dass das vorgeschlagene Fördergebiet über eine Gesamtbevölkerung von 93 812 Personen verfügt und eine Bevölkerungsdichte von 0,92 Einwohnern pro Quadratkilometer aufweist. Die vorgeschlagene Fördergebietskarte erfasst 33,2 % der isländischen Gesamtbevölkerung.

Die Behörde vertritt die Ansicht, dass dieser Teil des Vorschlags den relevanten Kriterien von Kapitel 25 des Leitfadens für staatliche Beihilfen entspricht.

Ein Überblick über die in der Regionalkarte erfassten Gebietskörperschaften wird in Anhang I dieser Entscheidung gegeben.

3. Beihilfeshöchstsätze

In Kapitel 25.4(16) des Leitfadens für staatliche Beihilfen heißt es u. a., dass „der Regionalbeihilfeshöchstsatz in Gebieten im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) in der Regel 20 % NSÄ nicht überschreiten darf; die Ausnahmen sind die Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte, für die ein Höchstsatzz von 30 % NSÄ gilt“.

Außerdem wird in Kapitel 25.4(20) festgestellt, dass „zusätzlich zu den in den Absätzen 15 bis 19 genannten Förderhöchstätzen für KMU die vorgesehenen Zuschläge von 15 Bruttoprozentpunkten in Fördergebieten, die gemäß Punkt a) in den Genuss der Freistellung kommen und von 10 Bruttoprozentpunkten in Fördergebieten, die gemäß Punkt c) in den Genuss der Freistellung kommen, gewährt werden können. Der endgültige Höchstsatzz wird auf die Bemessungsgrundlage für KMU angewandt. Diese Zuschläge für KMU gelten nicht für Unternehmen des Verkehrssektors.“

Die isländischen Behörden haben einen allgemeinen Beihilfeshöchstsatz von 17 % NSÄ mit zusätzlichen 10 % brutto für KMU vorgeschlagen.

Die Behörde zieht daher den Schluss, dass die Beihilfeshöchstintensitäten für regionale Investitionsbeihilfen, wie sie von den isländischen Behörden vorgeschlagen werden, mit dem Leitfaden in Einklang stehen und gemäß der in Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens festgelegten Freistellungsregelung angenommen werden können.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Beihilfeobergrenze für KMU im Ausmaß von 10 % brutto ist gemäß dem Leitfaden für staatliche Beihilfen zulässig, es muss jedoch sichergestellt werden, dass in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auf nationaler Ebene auf eine Begriffsbestimmung der KMU Bezug genommen wird, die im Einklang mit der in Kapitel 10.2 des Leitfadens für staatliche Beihilfen festgelegten steht.

Bei den Beihilfeshöchstintensitäten der Regionalbeihilfekarte handelt es sich um kumulative Beihilfeobergrenzen. Dies bedeutet, dass, wenn für ein bestimmtes Investitionsprojekt Beihilfen aus mehreren Regelungen gewährt werden, die dem Vorhaben aus verschiedenen Beihilferegelungen gewährte kumulierte Beihilfeintensität die entsprechende Beihilfeobergrenze der Fördergebietskarte nicht übersteigen darf.

4. Geltungsbereich der Entscheidung und Kumulierung von Beihilfen

Was den Anwendungsbereich der Fördergebietskarte für Island betrifft, sollte darauf hingewiesen werden, dass neue Pläne zur Gewährung oder Änderung von Beihilfen mit regionalen Zielsetzungen, die die geographische Abgrenzung und die Beihilfeobergrenzen der Karte berücksichtigen, keiner weiteren Rechtfertigung im Hinblick auf ihre regionalen Aspekte bedürfen. Dies befreit die isländischen Behörden jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, solche Pläne gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommens zu notifizieren.

Alle spezifischen Notifizierungsverpflichtungen in Bezug auf bestimmte sensible Sektoren (zur Zeit Schiffbau, Stahl, Kunstfasern und Kraftfahrzeuge) bleiben bestehen.

Sofern keine Ausnahme gemacht wird, darf die Fördergebietskarte bis zum Ende der Gültigkeitsdauer, dem 31. Dezember 2006, nicht geändert werden. Während dieses genehmigten Zeitraums ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Karte nach vorheriger Notifizierung und Genehmigung durch die EFTA-Überwachungsbehörde angepasst wird, wenn geänderten Umständen Rechnung getragen werden soll.

Nichtsdestoweniger stellt die vorliegende Entscheidung keine Einschränkung des Rechts der EFTA-Überwachungsbehörde auf Überprüfung der Karte gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls 3 des Aufsichtsbehörde- und Gerichtshofabkommens dar, sollte eine derartige Überprüfung vor dem Ende des oben genannten genehmigten Zeitraums notwendig sein.

5. Schlussfolgerung

Vor diesem Hintergrund ist die Behörde der Ansicht, dass die notifizierte, bis Ende 2006 geltende Regionalbeihilfekarte die Voraussetzungen erfüllt, die im Leitfaden für staatliche Beihilfen (Kapitel 25) für Beihilfen gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens niedergelegt sind, und für die Freistellung gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens in Betracht kommt. Die Behörde schließt daher das förmliche Prüfverfahren mit einer positiven Entscheidung, aufgrund von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens ab —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

1. Die Regionalbeihilfekarte für Island gilt als mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens vereinbar. Die Durchführung der Maßnahme wird daher genehmigt.
2. Unbeschadet Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls 3 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommens ist die Fördergebietskarte ab dem Datum dieser Entscheidung bis zum 31. Dezember 2006 anwendbar.
3. Die vorliegende Entscheidung ist an Island gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. August 2001.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Der Präsident

Knut ALMESTAD

ANHANG I

GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN IM FÖRDERGEBIET

Nummer	Gebietskörperschaft
1606	Kjósarhreppur
2300	Grindavíkurkaupstaður
3000	Akraneskaupstaður
3501	Hvalfjarðarstrandarhreppur
3502	Skilmannahreppur
3503	Innri-Akraneshreppur
3504	Leirár- og Melahreppur
3506	Skorradalshreppur
3510	Borgarfjarðarsveit
3601	Hvítársíðuhreppur
3609	Borgarbyggð
3701	Kolbeinsstaðahreppur
3709	Eyrarsveit
3710	Helgafellsveit
3711	Stykkishólmsbær
3713	Eyja- og Miklaholtshreppur
3714	Snæfellsbær
3809	Saubæjarhreppur
3811	Dalabyggð
4100	Bolungarvíkurkaupstaður
4200	Ísafjarðarbær
4502	Reykholahreppur
4604	Tálknafjarðarhreppur
4607	Vesturbyggð
4803	Súðavíkurhreppur
4901	Árneshreppur
4902	Kaldrananeshreppur
4904	Hólmavíkurhreppur
4905	Kirkjubólshreppur
4908	Bæjarhreppur
4909	Broddaneshreppur

Nummer	Gebietskörperschaft
5000	Siglufjarðarkaupstaður
5200	Sveitarfélagið Skagafjörður
5508	Húnaþing vestra
5601	Áshreppur
5602	Sveinsstaðarhreppur
5603	Torfalækjarhreppur
5604	Blönduósbær
5605	Svínavatnshreppur
5606	Bólstaðarhlíðarhreppur
5607	Engihlíðarhreppur
5608	Vindhælishreppur
5609	Höfðahreppur
5610	Skagahreppur
5706	Akrahreppur
6000	Akureyrarkaupstaður
6100	Húsavíkurkaupstaður
6200	Ólafsfjarðarkaupstaður
6400	Dalvíkurbyggð
6501	Grímseyjarhreppur
6504	Hríseyjarhreppur
6506	Arnarneshreppur
6513	Eyjafjarðarsveit
6514	Hörgárbyggð
6601	Svalbarðsstrandarhreppur
6602	Grýtubakkahreppur
6604	Hálshreppur
6605	Ljósavatnshreppur
6606	Bárðdælahreppur
6607	Skútustaðahreppur
6608	Reykðælahreppur
6609	Aðaldælahreppur
6610	Reykjahreppur
6611	Tjörneshreppur

Nummer	Gebietskörperschaft
6701	Kelduneshreppur
6702	Öxarfjarðarhreppur
6705	Raufarhafnarhreppur
6706	Svalbarðshreppur
6707	Þórshafnarhreppur
7000	Seyðisfjarðarkaupstaður
7300	Fjarðabyggð
7501	Skeggiastadahreppur
7502	Vopnafjarðarhreppur
7505	Fljótsdalshreppur
7506	Fellahreppur
7509	Borgarfjarðarhreppur
7512	Norður-Hérað
7605	Mjóafjarðarhreppur
7610	Fáskrúðsfjarðarhreppur
7611	Búðahreppur
7612	Stöðvarhreppur
7613	Breiðdalshreppur
7617	Djúpavogshreppur
7618	Austur-Hérað
7708	Sveitarfélagið Hornafjörður
8000	Vestmannaeyjabær
8200	Sveitarfélagið Árborg
8508	Mýrdalshreppur
8509	Skaftárhreppur
8601	Austur-Eyjafjallahreppur
8602	Vestur-Eyjafjallahreppur
8603	Austur-Landeyjahreppur
8604	Vestur-Landeyjahreppur
8605	Fljótshlíðarhreppur
8606	Hvollhreppur
8607	Rangárvallahreppur
8610	Ásahreppur
8611	Djúpárhreppur

Nummer	Gebietskörperschaft
8612	Holta- og Landsveit
8701	Gaulverjabæjarhreppur
8706	Hraungerðishreppur
8707	Villingaholtshreppur
8708	Skeiðahreppur
8709	Gnúpverjahreppur
8710	Hrunamannahreppur
8711	Biskupstungnahreppur
8712	Laugardalshreppur
8714	Þingvallahreppur
8716	Hveragerðisbær
8717	Sveitarfélagið Ölfus
8719	Grímsnes- og Grafningshreppur
9999	Almenningur

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6 August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 279 vom 23. Oktober 2001)

Seite 14, erste Spalte:

anstatt: „8906 90 10“,

muss es heißen: „8906 10 00“;

anstatt: „8906 90 91“,

muss es heißen: „8906 90 10“.

Seite 148, zusätzliche Anmerkung 5 Buchstabe b) erste Zeile:

anstatt: „... und einer Dichte von 1,33 g/cm³ oder weniger ...“,

muss es heißen: „... und einem Brixwert von 67 oder weniger ...“.

Seite 180, zusätzliche Anmerkung 3 erste Zeile:

anstatt: „..., 2308 90 11 und 2308 90 19, ...“,

muss es heißen: „..., 2308 00 11 und 2308 00 19, ...“.

Seite 415, zusätzliche Anmerkung 2 letzte Zeile:

anstatt: „... (Anmerkung 2) 5 und ...“,

muss es heißen: „... (Anmerkung 2 Buchstabe a) 5 und ...“.

Seiten 723, 725 und 727, Anhang 2:

bei dem Text „vom 16. Oktober bis 30. November“, dritte Spalte:

anstatt: „16 (‘)“,

muss es heißen: „16“;

Entfernung der Fußnote.
